

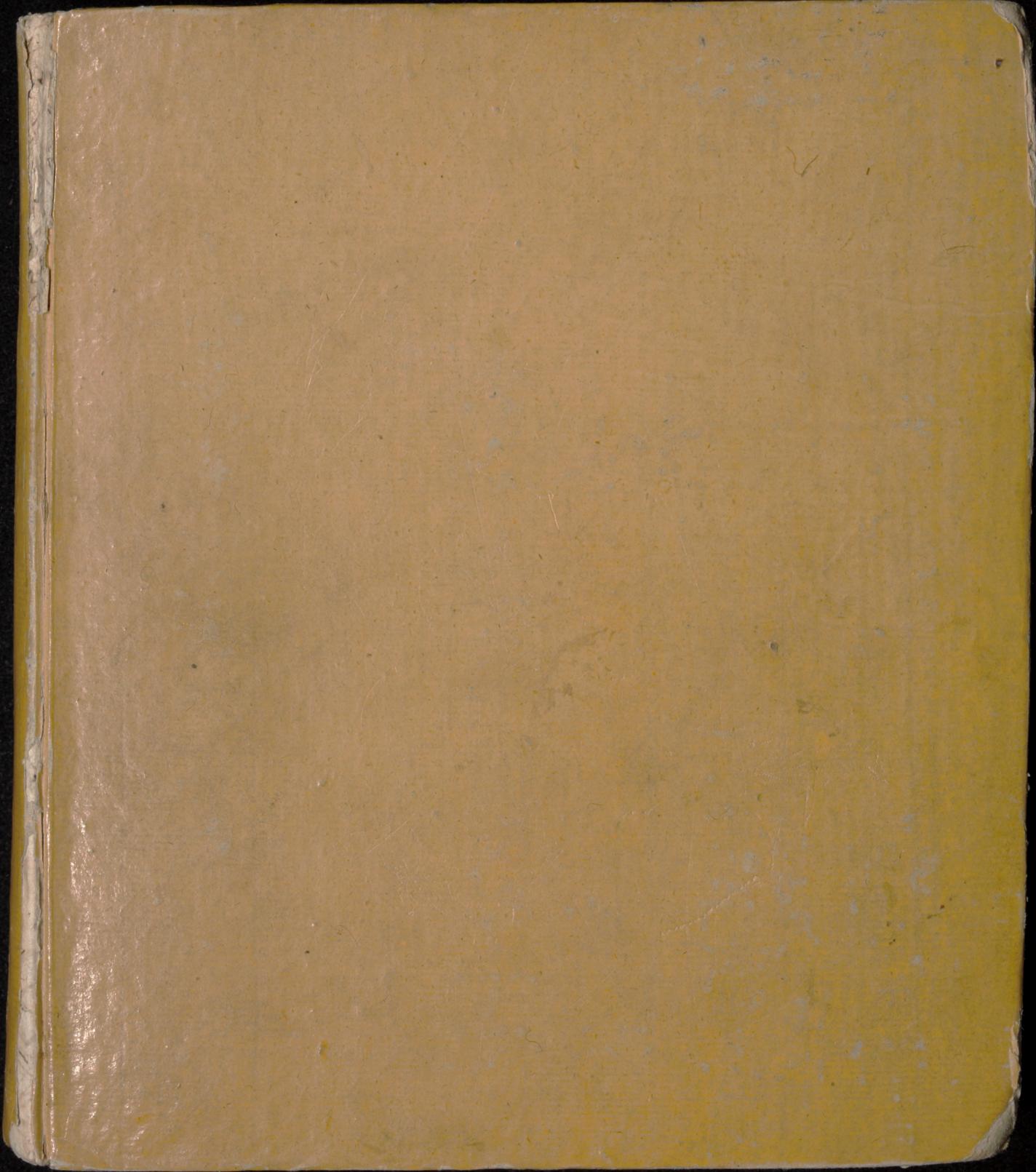
**Artickuln und Ordnung der für hiesige Einwohner als auswärtige Persohnen  
errichteten unzertrennlichen Leichengesellschaft, mit angehängter Rahmen-Liste  
der 480 beytragenden Persohnen, wie auch der jetzigen Supernumerarien :  
[Rostock, den 10. Febr. 1772]**

Rostock: bey Christian Müller, [1772]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890557012>

Druck Freier  Zugang





*N. l. — 157(6.)*  
*Pl. — 157(6)*





14  
79  
Artickeln und Ordnung

der

für hiesige Einwohner als auswärtige Persohnen

errichteten

unzertrennlichen

Leichengesellschaft,

mit angehängter

Rahmen = Liste

der

480 beytragenden Persohnen,

wie auch

der jetzigen Supernumerarien.

De 10. Januar 1772

---

R o s t o c k,

gedruckt bey Christian Müller, C. C. Raths Buchdrucker.

Erklärung des Inhalts

116

Die folgende Zusammenstellung der in dem vorliegenden Werke enthaltenen

Abhandlungen

ist nach dem Inhalte

# Verzeichniß der Abhandlungen

in alphabetischer Ordnung

von A. H. L. Fischer

117

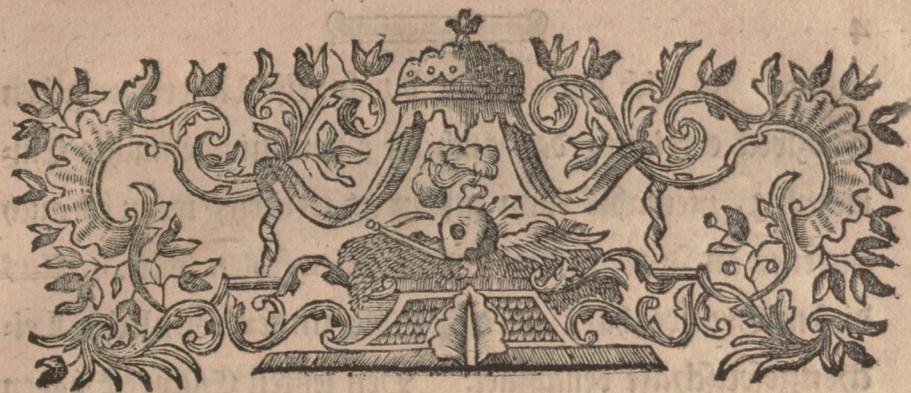
Die Abhandlungen sind in drei Theile eingetheilt

und sind

in alphabetischer Ordnung

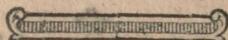
118

Die Abhandlungen sind in drei Theile eingetheilt



## Vorbericht.

**L**eichengesellschaften, die den Endzweck mit sich führen, das Gleichgewicht der beytragenden Interessenten beständig aufrecht zu erhalten, verdienen ohne Zweifel den Vorzug vor Andere, die nicht auf den nämlichen Zweck abzielen. Ich habe bey dieser Einrichtung daher das Gleichgewicht dergestalt beobachtet, daß keiner der beytragenden Interessenten, es möge über kurz oder lang seyn, in Ansehung des zu leistenden Leichenbeitrags, das geringste ver-



liehre. Ja, ich habe so gar durch reise Ueberlegung den Endzweck erreicht, daß auch diese von mir gemachte Einrichtung, niemahls kann getrennet werden, wenn es auch zuweilen an Interims supernumerarien fehlen sollte. Aus diesem Grunde habe sie daher die unzertrennliche Leichengesellschaft benahmet. Den letzten Endzweck haben meines Wissens noch keine Stiftere erreicht, welche sich mit Errichtung ähnlicher recroutirenden Leichengesellschaften beschäftigt haben. Das höchste Wesen, das meine Beurtheilungskraft hiebey gestärket, und mir durch dessen weise Vorsicht behülflich gewesen, dies löbliche Werk, zur Verherrlichung seines Namens, und zu meiner Mitbürger Wohl, zum Stande zu bringen, verleihe mir ferner Beystand, damit ich noch in andern Fällen, zu derselben Vortheil etwas beytragen möge. Geschrieben, Rostock, den 21sten April 1771.

J. M. Allers.

Artickeln



Artikeln und Ordnung  
der  
unzertrennlichen Leichengesellschaft.

---

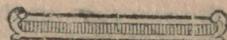
§. I.

**D**iese Gesellschaft bestehet aus hiesige Einwohner und auswärtige Personen. Es werden darin aufgenommen

- 1) in den Städten  
Mitglieder E. E. Raths, Gelehrte, Kaufleute, alle Honoratiorens, Schiffer, Künstler, wie auch Gewerker.
- 2) auf dem platten Lande  
Edeleute, Oberamt männer, Amtshaupt männer, Amtsmänner, Oberförsters, Eigenthümer, Prediger, Pensionairs, wie auch Gewerker.

§. 2.

Bei der ersten Completirung ist nicht auf das Alter eines Recipendi gesehen worden; künfftig hinzukommende Interimsuper-



numerarien werden aber nicht anders recipiret als nach dem Alter von 25 bis 50 Jahren, und haben dieselben daher in zweifelhaften Fällen, nicht nur ihre Geburtss- sondern auch Gesundheitscheine an den Buchhalter abzuliefern.

### §. 3.

Die beständige Anzahl dieser Leichengesellschaft bestehet aus vier hundert achtzig beytragenden Personen, und zwar an verehelichten Männern, Wittvern, Wittwen und unverheiratheten Personen von männ- und weiblichen Geschlechts, deren letztere jedoch keiner jünger seyn muß als 25 Jahre. In Ansehung der Ordnung unter ihnen ist beliebt worden, daß die bey Errichtung der Gesellschaft nach und nach gesammelte 480 Interessenten in der Nummer bleiben sollen, wie sie nach einander recipiret sind, und ihre Einkaufsgelder entrichtet haben. Künftig hinzukommende Interimsnumerarien werden auch so wie sie sich melden, und vermöge §. 7. und 8. das Einkaufsgeld entrichten, in das Rahmenregister so fort eingetragen. So wie also die Rostockschen männlichen Interessenten, nach der Nummer in der Rahmenliste befindlich sind; so werden mit Ueberspringung der Auswärtigen als Frauen Interessenten ihre Nummer, die ersten sechs, als Deputirte dergestalt bestimmet, daß diese in ihrem Jahrgang die ganze Gesellschaft vorstellen, und nach Vollendung desselben, ihr Recht wieder an ihre Nachfolger abtreten sollen. Diese jedes mahl sich abwechselnde sechs Rostocksche Interessenten werden in ihren Jahrgang bey allen vorkommenden Fällen, die noch zur Verbesserung der Gesellschaft abzielen, mit zum Directorio zur Berathschlagung gezogen, und nehmen auch am Schluß des Jahrs, die geführte Jahrechnung, mit dem Directorio auf.

### §. 4.

Ein jeder dieser 480 Personen, mit welchen diese Gesellschaft zuerst errichtet und vollzählig gemacht ist, hat bey seiner Annahme bezahlt 16 fl. Dan. Cour. Einkaufsgeld und 4 fl. Dan. Cour. Schreibgebühr. Auswärtige aber überdem 8 fl. Correspondence- oder  
Aus-

Auszugskosten. Und jährlich bezahlt ein jeder Interessent, in den letzten vierzehn Tagen des Jahres, drey Schillinge, um damit die Unterhaltung des Hrn. Stammältesten, der beyden Herren Jahrsältesten, des Buchhalters, des Bothen, und die Kosten bey Aufnahme der Rechnung, nach Maasgabe des §. 30. zu bestreiten.

### §. 5.

Die im vorigen §. 4. bemerkte 16 fl. Einkaufsgeld, imgleichen die 4 und 8 fl. D. C. werden dergestalt verwandt: von erstere werden die gemeine Kosten, imgleichen das Leichengehalt zu der ersten Leiche bezahlt, und gehörig mit den Ueberschuss berechnet; letztere aber hat der Buchhalter, für die Ausfüllung der gedruckten Receptionsscheine, erhalten und zu sich genommen.

### §. 6.

Alle verhehelichte Frauens sind bey dieser Gesellschaft Supernumerarii, und können in keiner andern Stelle zum Beytrag unter die 480 treten als in ihrer Männer Stelle, und zwar nicht eher, als bis diese sterben. Interimssupernumerarii aber treten zum Beytrag unter die 480, so bald ein Wittwer, eine Wittwe, oder eine noch unverheirathete Person von männ- und weiblichen Geschlechts aus der beytragenden Anzahl von 480 wegstirbt.

### §. 7.

Jeder der hiesigen Supernumerarii sowohl als Interimssupernumerarii muß an Einkaufsgeld vier Reichsthaler sechs Schilling und an Schreibgebühr vier Schilling in Dan. Cour. erlegen. Auswärtige aber bezahlen überdem noch acht Schilling Correspondence oder Auszugskosten bey ihrer Reception. Denen Supernumerarii werden aber die volle 4 Rthlr. Einkaufsgelder bis auf ihren Sterbfall creditiret, aus der Ursache, weil sie solange, bis auf ihrer Männer Tod, warten müssen, ehe sie zum Beytrag einrücken. Sie erlegen daher nur bey ihrem Eintritt unter die 480, wenn es hiesige Einwohner sind, die 4 fl. Schreibgeb. und die 6 fl. als ein Beytrag der künftigen Leiche in D. C. Ein verhehelichter Mann erhält also für seine Frau,  
wenn

wenn sie als eine Supernumerairin vor ihm wegstirbt, an Leichengehalt nur sechs und funfzig Reichsthaler, die Fälle aber ausgenommen, die in §. 9. und 10. bestimmt sind.

### §. 8.

Stirbt eine für ihren verstorbenen Manne zum Beytrag eingetretene Supernumerairin, so werden deren Erben die creditirten 4 Rthlr. Dän. Cour. Einkaufsgelder ebenfalls gekürzt, und statt 60 Rthlr. erhalten dieselben alsdenn auch nur sechs und funfzig Reichsthaler als ein Leichengehalt in D. C. bezahlt. Interims-supernumerairin aber, weil selbige den Vorzug zum Einrücken haben, bezahlen obbestimmte Einkaufsgelder und Schreibgebühr dergestalt, daß sie bey ihrer Anmeldung, wenn es hiesige Einwohner sind, zwey Reichsthaler von dem Einkaufsgelde und die vier Schilling Schreibgebühr in Dän. Cour. erlegen, bey ihrem Eintritt unter die 480 aber, die übrigen zwey Reichsthaler sechs Schilling Dän. Cour. nachzahlen. Die Erben der verhehlchten Männer, Wittvern, Wittwen, und unverheiratheten Personen, männ- und weiblichen Geschlechts der ersten 480 aber, wenn es hiesige Einwohner sind, imgleichen die Erben der in Zukunft zum Beytrag eingetretenen Interims-supernumerairien, wann letztere ihre volle 4 Rthlr. 6 fl. Einkaufsgeld und 4 fl. Schreibgebühr erleger haben, empfangen an Leichengehalt sechs zig Reichsthaler Dän. Cour. bey dem Sterbfall ihres Erblassers ausbezahlt.

### §. 9.

Verheirathet sich eine unter die ersten 480 beytragenden Personen befindliche Wittwe an einen Mann, der sich noch nicht unter die Interims-supernumerairien befindet; so ist derselbe verbunden, in Betracht der Unzertrennlichkeit dieser Gesellschaft, sich als ein Interims-supernumerairius mit vier Reichsthaler Einkaufsgeld und vier Schilling Schreibgebühr, nach Bollendung des Hochzeits- und Kirchgantages, bey den administrirenden Jahrältesten einzukaufen, woferne er demahleinst, wenn seine Frau vor ihm wegsterben sollte, auf ihre Leiche sechs zig Reichsthaler Leichengehalt zu heben gedenket.

ket. Er hat bey seiner Einkaufung zugleich das Vorrecht, allen ihm so dann vorgezeichneten Interims supernumerariis herüber zu treten, und an seiner Frauen Stelle unter die 480 beytragenden Personen so gleich zum Beytrag einzurücken, und wird so dann der 480ste in der Nummer der beytragenden Personen. Seine Frau hingegen tritt so dann aus die Anzahl der beytragenden 480 Personen heraus, und wird eine Supernumerairin. Ihr Mann genießet aber auch dann, wenn sie als eine Supernumerairin vor ihm wegstirbt, volle 60 Rthlr. Leichengehalt in Dän. Cour. Mithin erhält er hiedurch die bey seinem Einkauf erlegte 4 Rthlr. wieder, da die, bey der ersten Completirung unter die beytragenden 480 Personen, befindliche Ehemänner, ein jeder, für seine Frau, wenn sie als eine Supernumerairin vor ihm wegstirbt, vier Reichsthaler Dän. Cour. an den Leichengehalt von 60 Rthlr. verlihren muß, indem derselbe vermöge des §. 7. nur an Leichengehalt 56 Rthlr. Dän. Cour. erhält, weil seine Frau noch keine beytragende Interessentin gewesen, auch ihre 4 Rthlr., die sie als eine Supernumerairin hätte erlegen müssen, die ihr aber, vermöge eben bemerkten §. 7., bis auf ihren Sterbfall creditiret sind, noch nicht erlegt hat. Derjenige hingegen, welcher auf obenbeschriebene Art dieses §. 9. heirathete, und die Aufrechterhaltung der Unzertrennlichkeit dieser Gesellschaft nicht beherzigen, mithin sich nicht als ein Interims supernumerarius auf obbeschriebener Art in der Gesellschaft einkaufen wollte, muß bey den Sterbfall seiner Frauen, wenn sie vor ihm wegstirbt, an den Leichengehalte zur Strafe vier Reichsthaler verlihren, und hat so dann nicht mehr als sechs und funfzig Reichsthaler Dän. Cour. als ein Leichengehalt zu gewärtigen. Stirbt seine Frau aber nach ihm; so erhalten ihre Erben auf ihre Leiche, volle sechszig Reichsthaler Dän. Cour. an Leichengehalt.

### §. 10.

Begebe sich der in vorigen §. 9. bestimmte Heirathsfall, und es wären keine Interims supernumerariis zur Zeit vorhanden; so geschieht der Einkauf auf der Art wie §. 7. bestimmet worden, und der

B Mann

Mann bleibt so dann so lange ein Interimssupernumerarius bis sich zwey nach ihm eingekauft. So dann aber tritt er nach Erlegung des in §. 7. bestimmten Einkaufsrestes unter die beytragenden 480, an seiner Frauen Stelle, und wird in der Nummer der 480ste, und seine Frau wird so dann eine Supernumerairin und er erhält bey ihrem Absterben, nach §. 9. 60 Rthlr. Sollte aber wieder Vermuthen der letzte Fall eintreten, der in vorigen §. 9. schon hinlänglich erörtert worden; so wird dasjenige alsdenn beobachtet, was deswegen §. 9. bestimmt worden.

### §. II.

Verheirathet sich ein in der beytragenden Anzahl befindlicher Wittwer, an eine Person, die nicht in der beytragenden Anzahl, auch nicht unter die Interimssupernumerarien sich befindet, so wird seine Frau, so bald er es dem Buchhalter anzeigt, unter die andern Supernumerarien in dem Registerbuch so gleich verzeichnet, ohne daß er dafür das geringste erleget, und eine solche Frau hat so dann eben das Recht, was ihre Vorgezeichneten §. §. 7. und 8. bestimmt worden. Verheirathet sich aber ein obbestimmter Wittwer an ein in der beytragenden Gesellschaft befindliche Wittwe oder Jungfer; so tritt erst dieselbe aus der Gesellschaft wieder unter die Supernumerarien: zweytens wiederfährt den Mann in Ansehung des Leichengehalts das Recht, was §. 8. in sine bestimmt ist: drittens tritt für ihr ein Interimssupernumerarius wieder zum Beytrag ein, und wird in der Nummer der 480ste. Verheirathet sich aber ein obbestimmter Wittwer, an eine Wittwe oder Jungfer die Interimssupernumerarien sind; so wird eben dasjenige beobachtet, was oben bestimmt worden. Er erhält zugleich auch das von seiner Frauen, als Interimssupernumerairin, bezahlte Einkaufsgeld, nach Abzug der Schreibgebühr, wieder zurück. Dagegen aber empfängt er sodann nur bey ihrem Absterben an Leichengehalt dasjenige, was §. 7. in sine bestimmt worden.

### §. 12.

## §. 12.

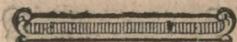
Wenn ein verheiratheter Interims supernumerarius zum Beytrag unter die Anzahl der 480 tritt; so wird dessen Frau auch so gleich unter die Supernumerairin verzeichnet. Hinfolglich ist die Frau eines Interims supernumerarii niemahls als eine Interims supernumerairin zu betrachten, sondern sie wird nur blos, weil sie bey den Manne gehöret, so lange unter die Interims supernumerarien, hinter ihren Manne ohne Nummer, in dem Registerbuch mit aufgeführt, bis ihr Mann zum Beytrag eintritt.

## §. 13.

Weil zu vermuthen ist, daß in der Gesellschaft der ersten 480 beytragenden Personen, sich Kranke eingeschlichen, in dem sich die Interessenten nicht alle selbst zum Einkauf gemeldet, so ist von dem Stifter für gut befunden worden, daß auf keine Leiche eher das Leichengehalt bezahlet werden solle, als den ersten Tag des 1772sten Jahres. Ein jeder Interessent, hat sich daher dieser bestimmten Gefahrzeit zu unterwerfen. Wer also vor den ersten Tag des 1772sten Jahres stirbt, dessen Erben erhalten gegen Zurücklieferung des gedruckten Receptionsscheins, das von den Verstorbenen, bey seiner Reception bezahlte Einkaufsgeld, nach Abzug der Schreibgebühr, zwar wieder zurück, aber kein Leichengehalt.

## §. 14.

Wenn ein hiesiger Wittwer, Wittwe, oder unverheirathete Person von männ- und weiblichen Geschlechts stirbt; so müssen die Erben des verstorbenen, diesen Sterbfall binnen vier und zwanzig Stunden an den administrirenden Jahraltesten, bey Strafe von zwey Reichsthaler, melden, und den gedruckten Receptionsschein, benebst diese Artickels, an den Buchhalter wieder zurücksenden, da ihnen so dann das Leichengehalt, nach Inhalt §. 7. und 8., durch den Boten zugesandt wird. Wäre aber der Receptionsschein verlohren gegangen; so müssen die Erben des Verstorbenen, auf ihre Kosten, einen Mortificationschein den Buchhalter einliefern, und sind  
B 2 diese



diese Artickels verlohren gegangen; so wird ihnen von dem auszubehaltenden Leichengehalt Ein Reichsthaler, zur Strafe, zurückbehalten. Stirbt aber ein hiesiger verehelichter Mann; so sendet die nachbleibende Frau nur bloß den Receptionsschein ihres sel. Mannes, an den Buchhalter zu der bestimmten Zeit zurück, damit derselbe auf ihr, einen Receptionsschein zu ihrem Eintritt unter die Beytragenden, ausfertigen könne. Dafür erleget sie alsdenn nichts mehr, als vier Schilling Schreibgebühr und sechs Schilling Pränumeration zu der künftigen Leiche in Dan. Cour., das übrige wird ihr creditivet, nach Inhalt des §. 7. Ist aber der Receptionsschein ihres seligen Mannes verlohren gegangen; so hat sie, wie oben bestimmet worden, einen Mortificationschein, auf ihre Kosten, einzuliefern, und ihres sel. Mannes Artickeln behält sie alsdenn auf ihre Lebenszeit.

### §. 15.

Wann ein auswärtiger Wittwer, Wittwe, oder unverheirathete Person beyderley Geschlechts stirbt; so wird denen Erben, zur Einberichtung ihres Erblassers Sterbfall, volle vier Wochen dergestalt eingeräumet, daß sie so dann, entweder durch sich oder ihre Bevollmächtigte

- 1) wenn der Verstorbene in Städten gewohnet, einen von E. E. Rath ausgefertigten Schein,
- 2) wenn derselbe aber auf den platten Lande gewohnet, einen von dem Prediger, worunter die Leiche beerdiget worden, ausgefertigten und untersiegelten Schein, des ehrlichen Begräbnis halber, imgleichen den gedruckten Receptionsschein, benebst diese gedruckte Artickels dem Buchhalter einliefern.

Ohne Einlieferung des vorbemerkten Sterbscheins, wird bey des einen oder andern Sterbfall, denen Erben oder Bevollmächtigten, kein Leichengehalt ausbezahlet. In Ermangelung der einzuliefernden Receptionsscheine und Artickels aber wird das beobachtet, was §. 14. deshalb bestimmet worden.

### §. 16.

## §. 16.

Stirbt ein auswärtiger Ehemann, der hier einen Bevollmächtigten gehabt; so hat die Frau dasjenige zu beobachten, was in §. 15. bestimmt worden. Bey ihrem Eintritt zum Beytrag aber übernimmt der Bevollmächtigte nicht nur für ihr die Prästanda, die er für ihren sel. Mann geleistet hat, sondern er muß auch für ihr dasjenige beobachten, was in §. 14. und 15. festgesetzt worden. Ueber dem aber muß er auch zugleich an den Buchhalter noch acht Schilling jährliche Correspondence- oder Auszugskosten, in Betref der verstorbenen, ausgetretenen und wieder eingetretenen Mitglieder, pränumeriren, und solche jährlich bey dem Schluß des Jahres erlegen. Hat ihr sel. Mann aber keinen Bevollmächtigten hier bestäriget, sondern zwey Reichsthaler zu Bestreitung der Leichenkosten pränumeriret, und hievon wäre bey seinem Sterbfall der Beytrag zu ein oder mehrere Leichen geleistet; so hat sie zuvor dasjenige zu beobachten, was in §. 15. bestimmt worden. Nächst dem aber muß sie bey ihrem Eintritt unter die Beytragenden, nicht nur dasjenige an die ebenbemerkten 2 Rthlr. Pränumeration ergänzen, was die bezahlten Leichenbeyträge austragen, sondern sie muß auch zugleich die in §. 14. bestimmte 4 und 6 fl., und die in diesem §. 16. bestimmte 3 fl., mit Beyschluß eines Schillings Briefträgerlohn, franco einsenden. Wären aber obbemerkte 2 Rthlr. Pränumeration, bey seinem Absterben gänzlich für Leichenbeyträge ausgegeben worden, so ist sie verbunden, so bald der Buchhalter ihr Nachricht davon gegeben, nicht nur die ebenbestimmten 4, 6, und 8 fl., sondern auch aufs neue die mehr bemerkten 2 Rthlr. Pränumeration, mit Beyschluß 1 fl. Briefträgerlohn, in Zeit von 4 Wochen a dato des Buchhalters Schreiben, sowohl in einem als andern Fall, franco einzusenden. In den geringsten Säumungsfall, hat sie sich es selbst zuzumuthen, wenn sie zum Eintritt des Beytrags zurück bleibt, ihr Nahme getilget wird, und ein anderer Interimssupernumerarius an ihre Stelle zum Beytrag eintritt. Ein gleiches haben auch die auswärtigen Interessenten zu gewärtigen, deren Bevollmächtigte nicht alle Prästanda auf das prompteste für ihnen erlegen. Der geringste Säumungsfall



der Bevollmächtigten setzen ihre Committenten in der Verlegenheit, daß sie nicht nur auf beständig der Gesellschaft entsetzt sind, sondern daß sie auch dasjenige verlieren, was sie bereits für ihnen in der Gesellschaft an Prästanda geleistet haben. Würde aber ein für einen auswärtigen Interessenten allhier bestätigter Bevollmächtigter, durch ein glaubhaftes Gezeugniß, bey einem Säumungsfall bewahrheiten, daß die Versäumung nicht an ihn gelegen, noch weniger mit Vorsatz geschehen sey, so stehet ihn so dann nicht nur frey, die versäumten Prästanda zu entrichten, sondern sein Committent ist auch alsdenn von obbestimmter Strafe befreyet. Ein gleiches haben sich auch die auswärtigen Interessenten zu getrüben, die ihre Pränumeration eingekandt haben, so bald sie bey einem Säumungsfall sich durch einen so genannten Laufzettel legitimiren können, daß sie des Buchhalters Schreiben nicht zu rechter Zeit empfangen, oder bey Empfang desselben, nicht zu Hause, sondern in Geschäften verreiset gewesen.

### §. 17.

So oft nach dem Schluß dieses 1771sten Jahres, jemand von dieser Gesellschaft stirbt, bezahlt ein jeder Interessent sechs Schilling Dänisch oder jetzt Mecklenburgisch Courant, welches von 480 Personen die Summe von sechszig Reichsthaler ausmacht. Diese werden nach Inhalt des §. 7. und 8, respective mit 56 und 60 Rthlr. an denen Erben, wenn es hiesige Interessenten sind, an denen Bevollmächtigten aber, wenn es auswärtige Interessenten sind, zur Beerdigung des verstorbenen Mitgenossen, als bestimmte Leichengehalte, gleichfalls in schweren Courant, ausbezahlet. Wer aber mit successiver Erlegung obiger 6 Schillinge, einen Beytrag von volle sechszig Reichsthälern geleistet hat, (worunter jedoch die in den §. §. 4. und 16. bestimmte alljährlich zu bezahlende 3 und 8 fl. nicht mit begriffen sind) derselbe ist nicht nur vom ferneren Leichenbeytrag völlig frey, sondern es bekommen auch nach dessen Tode seine Nachbleibende oder Bevollmächtigte, zur Beerdigung seiner Leiche, statt der in dem abgedruckten Avertissement nur bestimmten Neunzig Reichsthaler, volle Ein hundred Reichsthaler.

§. 18.

## §. 18.

Die in §. §. 7. und 8. bestimmte Abkürzungs- und Einkaufsgelder, imgleichen die in §. §. 9. 14. und 33. bestimmte Strafgefälle, werden in der Casse verwahrlich aufbehalten, um hievon die Ausgabe zu bestreiten, wenn es sich mit der Zeit zutrüge, daß zu eines Interessenten Beerdigung, nach vor. §. 17. in fine, 100 Rthlr. müßten ausgezahlt werden.

## §. 19.

Wann der in §. 17. in fine bemerkter Fall von 60 Rthlr. geleisteten Leichenbeytrag eintreten sollte, und es trafe solcher einen hiesigen Ehemann; so wird sein Nahme, in Ansehung des Beytrags, getilget, und seine Frau tritt für ihm wieder zum Beytrag ein, und erhält auf sich so dann einen Receptionsschein gegen Erlegung desjenigen, was §. 7. und 14. in Ansehung der Schreibgebühr und Pränumeration zur künftigen Leiche bestimmt worden, und wird so dann die 48oste in der Nummer. Die Zurücksendung des Receptionsscheins ihres Mannes aber bleibt so lange ausgesetzt, bis er stirbt, da sie alsdenn dasjenige zu beobachten hat, was dieserwegen §. 14. bestimmt worden. Auswärtige Interessenten ihre Frauen, haben bey solchen Vorfall, den 14. und 15. §. nachzuleben. Trift der Fall aber einen Wittwer, Wittwe, oder unverheiratheten Person beyderley Geschlechts; so treten dafür Interims supernumerarien, nach Erlegung des in §. 7. bestimmten Einkaufsrestes, wieder ein.

## §. 20.

Würde ein hiesiger als auswärtiger Ehemann der Gesellschaft eines solchen Todes sterben, daß die Obrigkeit, nach angestellter Besichtigung, ihm kein ehrliches Begräbniß zu gestattete, so tritt seine Frau zwar in seiner Stelle wieder zum Beytrag nach §. 13. und 14. ein, das Leichengehalt aber wird sodann für den Verstorbenen nicht ausbezahlt. Die Ausbezahlung des Leichengehalts geschiehet auch dann nicht, wenn der Fall einen Wittwer, einer Wittwe, einer unverheiratheten Person beyderley Geschlechts, imgleichen einer Supernumerairin trifft. Trift derselbe aber einen Interims supernumerarium

rium der eine Frau hat; so wird ihr das bezahlte Einkaufsgeld ihres verstorbenen Mannes zu gute gerechnet, und bleibt in seiner Stelle eine Interims supernumerairin, bis an ihr die Reihe zum Einrücken kommt, und so dann erlegt sie nach §. 7. nur den Einkaufsrest mit 2 Rthlr. 6 fl. Dan. Cour. Trift aber der Fall einen Interimssupernumerarium der keine Frau hat; so erhalten seine nächsten Erben daß erlegte Einkaufsgeld, nach Abzug der Schreibgebühr, gegen Zurücklieferung des Bezahlungsscheins wieder zurück. Stirbe aber ein Mitglied der Gesellschaft auf Reisen, es sey zu Wasser oder zu Lande, und es würde von seinem ehrlichen Begräbniß, oder seinen durch Schiffbruch erlittenen Tod, ein glaubwürdiges Zeugniß und Beweis beygebracht, so wird dessen Leichengehalt seinem nachgebliebenen Trauerhause, oder seinem Bevollmächtigten unwegerlich ausbezahlet.

### S. 21.

Ein jeder Interessent ist verpflichtet, bey der Ansage einer Leiche, den Leichenbeytrag von 6 fl., dem Boten zu zahlen. Und gleich wie dieser einen Schein, wer gestorben, und wer dafür wieder eingetreten ist, von dem administrirenden Jahraltesten und dem Buchhalter eigenhändig unterschrieben, jedesmahl denen Interessenten vorzeigen muß, so oft er einen Leichenbeytrag einfordert; so ist auch ein jeder Interessent verbunden, wenn etwa einen oder andern bey Ansage der Leiche das kleine Geld fehlen sollte, schlechterdings innerhalb dreyemahl vier und zwanzig Stunden, seinen Beytrag den Boten im Hause zu schicken. Wiedrigenfalls büffet er, ohne Ansehung der Person, einen hierunter begangenen Verzug mit einem Reichsthaler Strafe. Würde der Contravient sich weigern, diese Strafe zu bezahlen, und sich derhalben aus der Gesellschaft begeben wollen; so muß er nichts desto weniger zuvor den ermangelnden Leichenbeytrag der 6 fl., nebst den 1 Rthlr. Strafe für seine Nachlässigkeit, und ausserdem noch drey Reichsthaler Strafe für seinen Ungehorsam erlegen. Wann alles dieses von ihm beschaffet worden, so stehet es ihm so dann frey, sich aus der Gesellschaft zu begeben. Jedoch hat die hieselbst bestimmte Strafe eine Ausnahme, daß sie sich nicht auf wirkliche Arme erstrecket.

§. 22.

Da eine solche Gesellschaft nicht bestehen kann, wenn nicht  
 Personen bestellet werden, die der Sache vorstehen, und auf Ord-  
 nung und Erfüllung der abgefaßten Articeln halten; so ist von dem  
 Stifter für gut befunden worden, die jedesmahlige Aufsicht über die-  
 ses Institutum, einen Stammältesten, zweyen Jahrältesten, und  
 einem Buchhalter anzuvertrauen. Diese Männer verwalten ihr  
 Amt, falls sie nicht freiwillig resigniren wollen, auf Lebenszeit, und  
 bestellen sich nach ihrer eigenen Wahl einen so genannten Boten.  
 Der erste Stammältester ist der Tischler, Herr **Michael Chri-  
 stoph Krempien, junior**, und die beyden ersten Jahrältesten  
 sind der Tischler Herr **Andreas Serrius**, und der Sesselmacher  
 Herr **Christian Grünwald**, welche von dem Stifter die-  
 ser Einrichtung, dem Stadtrechenmeister Herrn **Allers**,  
 der zugleich das Amt eines Buchhalters hiebey übernommen, sind er-  
 wählet und erbeten worden. Diese Herren haben sich zu ihren Bo-  
 ten, den Hochzeitsbitter **Krusen** erwählet. Der Stammältester  
 nimmt die von den administrirenden Jahrältesten erhobene Gelder in  
 Beyseyn des nicht administrirenden Jahrältesten und des Buchhal-  
 ters, in Empfang, und behält sie in seinem Hause bis zur Auszah-  
 lung in einem dazu gefertigten Schranke, wozu er selber, imgleichen  
 die beyden Jahrältesten und der Buchhalter, jeder einen Schlüssel  
 haben, in Verwahrham. Er nimmt auch am Schluß eines jeden  
 Jahres mit dem nicht administrirenden Jahrältesten, dem Buchhalter,  
 und mit Zuziehung der sechs Deputirte, des administrirenden Jahr-  
 ältesten geführte Jahrrechnung auf. Die beyden Jahrältesten wech-  
 seln sich in der Administration alle Jahr. Der administrirende Jahr-  
 ältester erhebt in seinen Jahrgang alle Gelder die zur Cassé gehören, in  
 Gegenwart des Buchhalters, und bey ausgezahlten Geldern, zeigt  
 er dem Buchhalter die darüber empfangene Quittungen vor, damit  
 derselbe die Ausgaben gehörig zu Buch bringen könne. Der Buch-  
 halter hat die Aufsicht über die innere Einrichtung, damit alles in  
 Ordnung bleibe, und erhalten werde. Ihm liegt daher das ganze  
 Schreib- und Rechnungsgeschäfte ob. Der Bote aber sorget für die  
 C promitte

promte Erhebung und Ablieferung der Leichenbeiträge, und sonst ihm aufgetragene einzufordernde Gelder. Für diese Mißwaltung sind der Stammältester, die beyden Jahrältesten, und der Buchhalter mit ihren Ehefrauen von allen und jeden Leichenbeitrag und andern Ausgaben völlig frey. Es wird auch dem Boten für seine Person, so lange er sein Amt treu und fleißig verwaltet, die Freyheit zugestanden: würde aber dieser einer Fahrlässigkeit, Ungehorsams, oder gar einer Untreue schuldig befunden; so fallen nicht allein solche Vortheile von selbst weg, sondern er ist auch seines Dienstes verlustig. Nebst der jetzt genannten Beitragsfreyheit, genießen auch der Stammältester, die beyden Jahrältesten und der Buchhalter für sich und ihre Frauen, bey ihrem tödtlichen Abgang, ein Leichengehalt von sechszig Reichsthaler schwer Courant, welches auch dem Boten für seine Person accordiret wird. Jedoch steigt das Leichengehalt aller hier oben genannten Personen nicht höher als 60 Rthlr., mithin wird der Fall von ein hundert Reichsthaler, wovon am Ende des §. 17. geordnet worden, von ihnen nicht verstanden. Aus obiger Beitragsfreyheit aber erscheint zugleich auch, daß der Stammältester, die beyden Jahrältesten, der Buchhalter und deren Frauen, imgleichen der Bote nicht mit unter denen §. 3. bestimmten vier hundert achtzig Personen begriffen.

### §. 23.

Ob gleich die Beitragsfreyheit auch mit auf die Frauen des Stammältesten, der beyden Jahrältesten und des Buchhalters gesetzt ist; so ist selbige dennoch anders nicht zu verstehen, als wenn die Frauen vor ihren Männern sterben; dahingegen wenn die Männer vor den Frauen sterben, so müssen diese, falls sie zu denen bestimmten 60 Rthlr. Leichengehalt bey ihrem Ableben ein Recht behalten wollen, nach dem Tode ihrer Eheherrn, so bald sie der Gesellschaft beygetreten, gleich allen übrigen Interessenten, alle Beiträge, ohne Ausnahme, prästiren: woben ihnen jedoch der Vorzug zugestanden wird, daß sie allen bereits aufgezeichneten Interims supernumerarien vorgezogen, und so gleich bey dem ersten eräugnenden Todesfall eines

nes Wittwers, Witwe, oder unverheiratheten Person, der Gesellschaft, ohne Erlegung des Eintrittsgeldes, beygefüget werden sollen.

S. 24.

Die Rechnungsaufnahme geschieht alle Jahre, und zwar den 31. Decbr. in des jedesmahligen Stammältesten Hause, von den Stammältesten, den nicht administrirenden Jahraltesten und den Buchhalter. Zu dieser Rechnungsaufnahme werden jährlich sechs Männer aus der Gesellschaft, und zwar nach der Reihe und Ordnung, wie sie in §. 3. bestimmet worden, mit zugezogen; da dann die Rechnung mit allem Fleiß erwogen, was bedenklich scheint, moniret, ein etwaniger Mangel von dem Rechnungsführer ersetzt, und wann die Rechnungsbücher richtig befunden worden, der bisher administrirende Jahraltester so dann nicht allein von dem Stammältesten, sondern auch nächst ihm von dem nicht administrirenden Jahraltesten und dem Buchhalter, imgleichen von denen zur Aufnahme der Rechnung mit zugezogenen 6 Interessenten, Nahmens der ganzen Gesellschaft, quitiret wird. Und gleich wie diese eigenhändig unterschreibende neun Expunctores, nemlich der Stammälteste, der nicht administrirende Jahralteste, der Buchhalter, und die sechs ordentliche Mitglieder der Gesellschaft, für die Richtigkeit einer solchen Rechnung haften müssen; so stehet es um so weniger andern Interessenten frey, zu dem Geschäfte der Rechnungsaufnahme sich selber zuzudrängen. Es bleibet aber dennoch der Gesellschaft vorbehalten und unbenommen, wann sie es nöthig finden mögte, einige Interessenten, die sie für Rechnungsverständige erkennet, aus der ganzen Compagnie nebenher zu bestellen, um die jedesmahlige Jahrrechnung revidiren zu lassen.

S. 25.

Der Bote soll, bey nachmahlicher Geldstrafe, auch nach Befinden, bey Verlust seines Botendienstes, gehalten seyn, den Leichenbeytrag jedesmahl ohne Zögerung und höchstens binnen drey mahl vier und zwanzig Stunden von allen Interessenten abzufordern, und selbigen so fort dem administrirenden Jahraltesten in die Hände zu liefern. Würde sodann irgend einer der Interessenten seinen schuldigen Beytrag zu der in §. 21. bestimmten Zeit nicht beschaffet, und den Boten zugeschiekt,

schickt haben; so meldet es der Bote dem Stammältesten, welcher bey verfehlter Güte, auf der säumigen Interessenten Kosten, mit Zuziehung gerichtlicher Hülfe, beydes den Rückstand und die hierauf gesetzte Strafe, eintreibet. Ein jeder aber der eine Leiche hat, oder des Verstorbenen nächster Erbe oder Bevollmächtigte ist verbunden, dem Boten über die Ablieferung des Leichengehalts in dem, von demselben vorzuzeigenden Quittungsbuche zu quitiren, und der Bote stellet so dann das Quittungsbuch dem administrirenden Jahrältesten, ohne Verzug, wiederum zu.

§. 26.

Ein jeder Interessent ist verbunden, dem Boten, bey Ablieferung des Leichengehalts, für seine Bemühung, sechszehn Schillinge zu bezahlen. In Ermangelung dessen, hat der Bote die Freiheit, solche sich zu fordern, und bey wegernder Nichtbezahlung, selbige von dem abzuliefernden Leichengehalte zurück zu nehmen.

§. 27.

So bald der erste Tag des 1772sten Jahres hereintritt, giebt der administrirende Jahrälteste, in Gegenwart seines Mitcollegen und des Buchhalters, die ersten vorräthigen sechszig Reichsthaler Leichengehalt an den Herrn Stammältesten ab. Und gleich wie damit bey einer jeden Leiche künftig continuiert wird; so werden selbige nach Inhalt des §. 22. in des Stammältesten Hause, verwahrlich aufbehalten. Die künftigen Einkaufs- Straf- und alle übrige Gelder werden von dem administrirenden Jahrältesten zwar auch erhoben, jedoch quartaliter mit dem Ueberschuß der etwanigen Kostengelder gehörig berechnet, und dem Herrn Stammältesten in Gegenwart seines Mitcollegen und des Buchhalters abgeliefert, und wird damit gleichfals auf der Art verfahren, wie in ebenbemerkten §. 22. festgesetzt worden.

§. 28.

Die beyden Jahrältesten, da sie in ihren Administrations-Jahren, ansehnliche Geldsummen in Händen bekommen, setzen hiedurch, der Gesellschaft zur Sicherheit, alle ihre Haabe und Güter, bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige, sie haben Namen wie sie wollen, keines ausgenommen, als ein Interpfand, daß sie die ihnen anvertraute Gelder gehörig und richtig, nach Inhalt des

des

des §. 20. und 27., abliefern und berechnen wollen. Bey dem ersten betroffenen Vorfall, daß der administrirender Jahrälteste, Gelder veruntreuet, bleibt es dem Stammältesten, dem nicht administrirenden Jahrältesten, dem Buchhalter und denen der Ordnung nach erforderlichen 6 Deputirten, Namens der ganzen Gesellschaft unbenommen, durch Vota majora, oder in Gleichheit der Stimmen, durchs Loos, einen andern Jahrältesten aus der Gesellschaft wieder zu wählen. Die Strafe des alsdenn abgesetzten Jahrältesten aber, überläßt die Gesellschaft der vorgesezten Obrigkeit. Und da die beyden jedesmahligen Jahrältesten der Gesellschaft zur Sicherheit oberwehntermaßen ihr gesamtes Vermögen verpfändet haben; so ist auch der jedesmahlige Stammälteste zu solcher Sicherheit hiemit verbunden.

### §. 29.

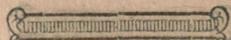
So hat auch der Bote, wegen richtiger Ablieferung der ihm anvertrauten Gelder, auf Verlangen des Directorii, einen sichern Caventen zu stellen, damit die Gesellschaft an ihm Sicherheit habe.

### §. 30.

Die §. 4. geordnete alljährlich von den 480 bestragenden Interessenten zu bezahlende 3 fl. werden folgendergestalt verwandt: Der Stammälteste empfängt für die Aufnahme der Jahrrechnung drey Reichsthaler. Der administrirende Jahrälteste empfängt für die in seinem Jahrgang gehabte Bemühung vier Reichsthaler. Der zweyte Jahrälteste empfängt deshalb drey Reichsthaler. Der Buchhalter empfängt für die in Ordnung gebrachte Jahrrechnung sechs Reichsthaler. Die zur Rechnungsaufnahme erforderliche 6 Deputirte als Mitglieder aus der Gesellschaft empfangen ein jeder, für ihre Bemühung, vier und zwanzig Schillinge, mithin zusammen drey Reichsthaler. Der Bote aber an Fyro fünf Reichsthaler. Die übrigen sechs Reichsthaler werden zu einer geringen Beköstigung bey der Rechnungsaufnahme angewandt.

### §. 31.

Weil die jedes mahl zusammen zu bringende 60 Rthlr. nur blos zur Beerdigung einer Leiche bestimmt sind, so soll dieses Leichen-



hengeld von niemanden, es sey unter welchen Vorwande es wolle, mit Arrest beleet werden.

### S. 32.

Die Mitglieder dieser Gesellschaft sind schlechterdings nicht verbunden, Leichen anderer Interessenten zu tragen, auch nicht einmahl der Leiche zu folgen, derhalben auch weder Leichlaken, noch Crucifix, noch sonst etwas gehalten wird.

### S. 33.

Sollte der jetzt erwählte Hr. Stammälteste, imgleichen einer oder beyde der Herren Jahrältesten mit Tode abgehen; so werden im ersten Fall, von denen beyden Jahrältesten, und dem Buchhalter, drey Personen aus denen zur Rechnungsaufnahme des vorigen Jahres nach ihrer Ordnung bestellet gewesen und abgegangenen 6 Mitglieder, und denen zur Rechnungsaufnahme des jetzigen Jahres, worin der Stammälteste gestorben, nach ihrer Ordnung bestelleten 6 Mitglieder vorgeschlagen, und aus diesen dreyen, wird so dann der neue Stammälteste, per Majora der übrigen neun Mitglieder erwählet und bestätigt. Im zweyten Fall aber werden von dem Stammältesten, den noch lebenden Jahrältesten und dem Buchhalter, die drey Personen, aus den zwölf Mitgliedern, an dem die Ordnung zur Rechnungsaufnahme alsdenn gewesen, und noch ist, vorgeschlagen, und so dann per Majora der übrigen neun Mitglieder, der neue Jahrälteste erwählet. Solte aber der jetzige Buchhalter sterben; so succediret demselben allemahl der, bey der hiesigen großen Stadtschule von E. E. Rath bestellter Stadtrechenmeister.

### S. 34.

Da bey der Errichtung dieses Instituts, des Stifters Hauptendzweck mit gewesen, daß die Unzertrennlichkeit bey dieser Gesellschaft auf beständig erhalten bleibe; so hat er solche Maasregeln annehmen müssen, die die Befestigung der Unzertrennlichkeit auch in Zukunft wirklich machen. Er hat daher bestimmet, daß kein Interessent,

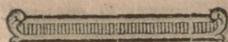
ressent, er sey wer er wolle, nach seinen eigenen Willkühr, ohne Erlegung einer Strafe von vier Reichsthaler und Verlust des bereits Beygetragenen, aus der Gesellschaft treten könne, sondern daraus wegsterben müsse, aus der Ursache; weil, vermöge des §. 17., kein einziger Erbe eines Interessenten dieser Gesellschaft, nach dem Verhältniß des Leichenbeytrags, und des zu hoffenden Leichengehalts, das geringste verlieret. Hinfolglich von einem solchen willkührlich austretenden Interessenten, keine andere Muthmaßung könne gefasset werden, als daß er der Gesellschaft, nur bloß zum Ehican, wäre abtrünnig geworden. Es können daher auch keine Supernumerarien, wenn ihnen die Ordnung trift, zum Beytrag einzutreten, nach freyen Willkühr, ohne Erlegung obiger Strafe, zurück bleiben. Auch die Interimssupernumerarien müssen daher zum Beytrag eintreten, und können nicht nach ihren Willkühr zurücke bleiben, ohne Erlegung obiger Strafe und Verlust der bezahlten zwey Reichsthaler Einkaufsgelder, wenn ihnen die Reihe zum Einrücken trift.

### §. 35.

Da bey einem solchen Institut höchst löblich ist, wenn auch die in dem Waisenhanse befindliche Waisenkinder bedacht werden; so hat der Stifter bestimmt, daß von den überbleibenden Kostengelder, das Waisenhaus alle Jahr bey Aufnahme der Jahrrechnung Einen Reichsthaler in der Büchse haben soll, ohne was das Directorium und die zur Rechnungsaufnahme der Ordnung nach bestellten 6 Deputirten, denen Waisen zugedacht haben.

### §. 36.

So lange ein unverheiratheter Interimssupernumerarius noch in dem Tageregister stehet, und nicht unter den 480 würllichen Mitgliedern begriffen ist, bekommt derselbe bey seinem Absterben kein Leichengehalt, die bezahlten 2 Rthlr. Einkaufsgeld er aber werden eines jeden nächsten Erben, gegen Zurücklieferung des Receptionsscheins, zurück gegeben. Betrifft aber der Sterbfall einen Interimssupernumerarium der verheirathet ist; so wird dessen Frau das bezahlte Einkaufsgeld



Einkaufsgeld von 2 Rthlr. Dän. Cour., gegen Zurücklieferung des Receptionscheins, zu gute gerechnet, und erhält so dann auf sich einen Receptionschein als eine Interimssupernumerarin, und bleibt in ihres verstorbenen Mannes Stelle, bis an ihr die Reihe zum Einrückfen kommt; alsdann erlegt sie den in §. 8. bestimmten Einkaufsrest mit 2 Rthlr. 6 fl. Dän. Cour.

### §. 37.

Ist kein Interimssupernumerarius vorhanden, wenn ein Wittwer, Wittwe, oder unverheirathete Person beyderley Geschlechts stirbt; so kann die Stelle des Verstorbenen, zu einem künftigen Beitrag nicht wieder ersetzt werden. Um nun die 6 fl. Beitrag zu der künftigen Leiche, die ein Interimssupernumerarius bey seinem Eintritt hätte erlegen müssen, zu bekommen; so erlegen in solchen Fall die ersten sechs Supernumerarii ein jeder einen Schilling, mithin werden hiedurch allemahl die, an die wieder einzusammelnde 60 Rthlr. Dän. Cour. sonst fehlende 6 fl. wieder zusammen gebracht. Und sollte sich bey einem zweyten Sterbfall noch kein Interimssupernumerarius angefinden haben; so tragen die sechs folgenden Supernumerarii ein jeder wieder einen Schilling bey, und also continuiren sie immer in der Abwechselung von sechs zu sechs, wenn ein solcher Fall entsteht. So bald aber ein Interimssupernumerarius sich anfindet, so sind die Supernumerarii von den einen Schilling Beitrag so lange befreyet, bis wieder Interimssupernumerarii bey obbestimmten Sterbfällen fehlen.

### §. 38.

Damit aber die Gesellschaft nicht gleich im Anfang schon einen Mangel an Interimssupernumerarien haben möge; so hat der Stifter für gut befunden, daß zwölf Interimssupernumerarii für dasselbige Einkaufsgeld, Schreibgebühr und pränumerirte Auszugskosten respective von 20 und 28 fl. Dän. Cour. angenommen sind, wofür die ersten 480 beytragenden Interessenten recipiret werden. Künftig hinzukommende Interimssupernumerarien aber, müssen

sen an Einkaufsgeld, Schreibgebühr, und pränumerirte Auszugskosten dasjenige erlegen, was §. 8. bestimmet worden.

### §. 39.

Weil die Artickels mit der Nahmenliste zusammen geheftet, einen jeden Interessenten eingehändiget werden; so hat ein jeder dieselbe bey der in §. 14. festgesetzte Strafe nicht nur in Acht zu nehmen, daß sie nicht verlohren gehen, sondern auch allemahl rein, und unbeschrieben zu halten, damit man dieselbe bey den Sterbfall eines Wittwers, Wittwe, oder unverheiratheten Person, an einen eintretenden Interimssupernumerarium wieder geben, und hiedurch die künftigen Druckkosten für der Gesellschaft ersparen könne.

### §. 40.

Wenn bey etwa eintretenden Epidemischen Krankheiten, (welche Gott in Gnaden verhüten wolle) zehn oder mehrere Personen, mit einem mahl durch den Tod der Gesellschaft sollten entrissen werden; so hat der Stifter bey einem solchen eintretenden Fall die Maasregeln genommen, um das Gleichgewicht bey der Gesellschaft zu erhalten, daß so dann die vorhandenen Super- als Interimssupernumerarien, mit denen beytragenden wirklichen Interessenten zusammen genommen, zu Bestreitung der 60 Rthlr. Leichengehalt zu einer jeden Leiche, ein jeder einen gleichen Beytrag von 6 fl. Dan. Cour. erlegen solle. Sollte aber wieder Vermuthen der Fall eintreten, daß alsdenn durch die lebenden beytragenden Interessenten, mit Zuziehung der Super- und Interimssupernumerarien durch den gleichen Beytrag von 6 fl., nicht volle 60 Rthlr. zu einer jeden sterbenden Leiche zusammen gebracht würden; so machen sich dennoch die alsdenn lebenden Interessenten, imgleichen die Super- und Interimssupernumerarien bey einem solchen etwa eintretenden Vorfall, durch die Annahme dieser Artickels dergestalt anheischig, daß sie durch Zuschuß eines halben, ganzen oder mehreren Schillingen, den Beytrag von volle 60 Rthlr. wirklich erlegen, und zu einer jeden vorkommenden Leiche, zusammen bringen wollen.

D

§. 41.

## S. 41.

Da alle menschliche Stiftungen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, nicht eher ihre Vollenkommenheit nach ihrer inneren Einrichtung erhalten, als durch die Länge der Zeit, und der Stifter dieser unzertrennlichen Leichengesellschaft glaubt, daß er nach seiner einfachen Einsicht, die bey dieser Gesellschaft etwa eintretende Fälle in vorhergehenden Sphen zwar ziemlich erörtert hat; so bescheidet er sich dennoch, daß in der Länge der Zeit noch Fälle eintreten können, die ihm zur Zeit der Entwerfung dieser Sphen nicht beygefallen. Er bittet daher der ganzen Gesellschaft, ihm sodann von allen Vorwürfen zu befreyen, wenn in Zukunft Fälle eintreten sollten, die noch nicht in denen vorhergehenden Sphen entwickelt sind: Zugleich aber bittet er das Directorium, das es, mit Zuziehung der zur Rechnungsaufnahme aus der Rostockschen männlichen Linie, Nahmens der ganzen Gesellschaft, jährlich sich abwechselnde 6 Deputirte, über die noch nicht entwickelten etwa eintretenden Fällen, neue Sphen entwerfe, und so bald sie einen vollen Bogen im Druck ausmachen, sie so dann durch dem Buchhalter zum Druck so gleich befördern, nach Abdruck derselben sie E. E. Rath zur Confirmation überreichen, und endlich die nöthigen abgedruckten Exemplarien mit der Confirmation E. E. Rath's, einen jeden Interessenten zur Nachachtung, durch den Boten einhändigen lassen möge.

## S. 42.

Ueber alle vorhergehende Sphen, soll die Confirmation E. E. Rath's, um sich Desselben geneigter Schutzhaltung und allenfalls bedürftender Richterlichen Hülfe zu versichern, gehorsamst nachgesuchet werden.

---

Wann

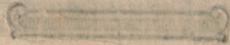
**W**ann die zur unzertrennlichen Leichengesellschaft erwählte Aelteste und Buchhalter, die Bestättigung der untern 13. Januarii a. c. eingerichteten Ordnung und Articul, bey E. C. Rath geziemend nachgesucht, und nach geschעהener Prüfung gesamter Articul dem Gesuche deferiret; So bestättigen und confirmiren Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock, diese unzertrennliche Leichengesellschaft, und die für derselben in 42. Articuln verfaßte Ordnung: Jedoch unter ausdrücklichen Vorbehalt, nach Umständen und Zeitläuften, diese Gesellschaft und Ordnung, zu mehren, zu mindern, oder gänzlich aufzuheben.

Urkund dessen ist diese Ordnung und Articula mit unserm Stadt-Insigel bestärcket, und von unserm Protonotario unterschrieben.

Rostock, den 10. Febr. 1772.



J. V. BESELIN,  
Protonotar.



und die zur unversinnlichen Fortdauernhaft  
 erwachte Stelle auf-Ruchhalten, die Be  
 richtung der unter 18. Januarii a. c. 1714  
 richtigen Ordnung und Ansehn, das E. K. Hof  
 nach nachfolgend, und nach geführter Prüfung  
 samter Ansehn dem Hofe befohlen; So beständig  
 und constant der P. Inhaber und Stadt der  
 Stadt Rostock, sich unversinnliche Fortdauernhaft  
 habe, und die für denselben in d. Ansehn verfaßt  
 Ordnung: Jedoch unter nachrichtlichen Vorbehalt  
 nach Umständen und Zeitlichkeit, sich  
 nach Ordnung, zu ändern, zu mindern, oder gänzlich  
 aufzuheben.  
 In demselben ist die Ordnung und Ansehn  
 mit unserm Stadte-Inhaber befohlen, und von unserm  
 Protonotario unterschrieben.

Rostock, den 10. Febr. 1714



J. V. Basselin, Protonotario

15

# Verzeichniß sämtlicher beytragenden Interessenten der zu Rostock

den  
21. April 1771. errichteten, und den 8. December selbigen Jahres  
völlig zum Stande gebrachten

## unzertrennlichen Zeichengesellschaft.

No. Nr.	No. Nr.
1 = Rohde (J.) Kaufmann	29 = Hüser (Organist)
2 = Fredland (H. E.) Kaufmann	30 = Jenzen (J. P.) Schiffer
3 = Westphal (J. J.) Kaufmann	31 = Fasel (Schulhalter)
4 = Stapel (A. B.) Kaufmann	32 = Näter (J. F.) Schönfärber.
5 = Peters (Pastor)	33 = Hartmann (Consistor. Rath)
6 = von Stade (Stadtwäger)	34 = Carstens (P.) Fastbecker
7 = Pries (J. F.) Kaufmann	35 = Carstens (C.) Fastbeck. Witw.
8 = Buddig (J.) Kaufmann	36 = Fründt (H.) Müller aus Cröplin Wittwe
9 = Bliwert (Major)	37 = Becker (J. H.) Doct. Theol.
10 = Prehn (Stadtwagschreiber)	38 = Becker (A. J.) Doct. Juris
11 = Dolich (seel. Decon. Wittwe)	39 = von Lützow (Frau Wittwe zu Güstrow)
12 = Dolich (M. N.) Kaufmann	40 = Fönings (N. H.) Gärb. Aelt.
13 = Berg (Vice-Director)	41 = Krempien (P.) Tischl. Aelt.
14 = Garmann (Commiss. Notar.)	42 = Radow (H.) Schiffer
15 = Suth (seel. Cantoris Wittwe)	43 = Busch (A. J.) Schiffer
16 = Düwel (H. J.) Schneider	44 = Krempien (H.) Schiff. Wit.
17 = Höpfner (Tomb. Fabricier)	45 = Thorn (N.) Cammelottenwe- bers Wittwe
18 = Mohn (Färbers Wittwe)	46 = Vöge (J. H.) Pelker
19 = Draggi (D. P.) Gärb. Aeltest.	47 = Wagner (E.) Zimmermann
20 = Schmidt (J. P.) Secretair	48 = Heuckendorf (J. F.) Dam- mastenweber
21 = Pries (seel. Bürgerm. Wittwe)	49 = Meyer (P.) Schiffer
22 = Thode (J. F.) Näbler	50 = Gabriel (J. G.) Hutmacher
23 = Bladt (E.) Stuhlmacher	51 = Cammachers (Secret. Wit.)
24 = Ledder (J. J.) Küster	52 = Brodthagen (Kaufmann) *
25 = Thomsen (sel. Schust. Witw.)	
26 = Riedel (Organist)	
27 = Knock (Reiffschläger)	
28 = Plänert (Lieutenant)	

No. Nr.		No. Nr.	
53	von Würden (Obristwachtmeist. Fr. Witw.)	90	Meese (J. H.) Tobacksfabric.
54	Meyer (Regiments-Feldscherers Fr. Witwe)	91	Rosmanns (J. C.) Maurermeisters Wittwe
55	Meyer (Regiments-Feldsch.)	92	Schindlers (C.) Buntf. W.
56	Niehenck (Magister)	93	Wilden (Demois. A. M.)
57	Möller (Decon. Condictorii)	94	Petri (Magister)
58	Meyer (J. S.) Doctor	95	Michelfsen (J. F.) Cantor
59	Schröder (Kleinbierbr. Wit.)	96	Laue (J.) Gärtner
60	Krumbiegel (Z.) Kauf. Wit.	97	Kranstowers (H.) Buntfütterers Wittwe
61	Heberer (J. C.) Kaufmann	98	Wiegert (S.) Kaufmann
62	Tarnow (J.) Schiff. Wittw.	99	Lütckens (D. C.) Grobshm.
63	Rehfeldren (Inspectorin)	100	Evers (C.) Leichenbitter
64	Masmann (Thurmdecker)	101	Witt (J. C.) Kleinschmidt
65	Jangen (H. H.) Gärb. Wittwe	102	Schönfeldt (A.) Kleinschmidts Wittwe
66	Dibbe (Notarius)	103	Ablers (Weinbändler)
67	Tymm (M.) Klempner	104	Gruben (P.) Goldjub. Wit.
68	Herberding (G. H.) Kaufm.	105	Beckmann (M.) Zimmerm.
69	Kämpffer (J. G.) Chir. Wit.	106	Penzien (G. H.) Bauschr.
70	Gottspening (B. H.) Zing.	107	Srewer (Rathsecretair)
71	Buchert (J. C.) Inspector	108	Kleisner (J. G.) Kaufmann in Güstrow
72	Sprengel (J. M.) Doctor	109	Schubbert (C. J.) Brauer in Güstrow
73	Stier (E. W.) Kaufmann	110	Schritzmeiers (P.) Klempners Wittwe
74	Schwabe (J. C.) Trait. Wit.	111	Schritzmeier (H.) Klempn.
75	Fischers (C.) Kaufm. Wittwe	112	Ditmer (Amtmann)
76	Agricola (Dir. Comm. Ped.)	113	Richelmanns (Accise. Einnehmers Wittw.)
77	Engelbrecht (G. J.) Kaufm.	114	Hennings (J. G.) Bader in Marlow
78	Voss (J. D.) Acc. Sinn. Wittw.	115	Holsten (C.) Kaufmann
79	Schinnelmann (J. D.) Cand.	116	Roggenbauen (Dem. S. N.)
80	Dörcks (J. F.) Kaufmann	117	Passehlen (C.) Schneid. W.
81	Harms (J. J.) Zheerh. Wit.	118	Rührup (Kaufm. Wittwe)
82	Balcken (J. C.) Kauf. Wit.	119	Schröders (J.) Raschm. in Dobberan
83	Burgmann (J. C.) Doct. Th.		
84	Classen (J. M.) Kaufmann		
85	Unlandren (Jungf. A. M.)		
86	Unlandt (H. F.) Kaufmann		
87	Vischer (D. C.) Kaufmann		
88	Vischers (J. J.) Kauf. Witt.		
89	Sprengels (E.) R. Sch. Wit.		

No. Nr.

- 120 = Barckley (Kaufmann)  
121 = Reincke (J.) Fischer X  
122 = Sauer (J.) Fischer  
123 = Plahn (J. J.) Fischer  
124 = Burmeisters (J.) Landr. W.  
125 = Martini (Demois. E. E.) in  
Güstrow  
126 = Müller (J. E.) Goldschm.  
127 = Danmann (J. F.) Altschust.  
128 = Kröger (J. D.) Gastw. auf  
der Mühlen Thor Zingel.  
129 = Zevernicks (J.) Leinw. W.  
130 = Sahn (J. F.) Mag. in Güstr.  
131 = Martini (N. E.) Kaufmann  
in Altona  
132 = Martini (J. F.) Kaufmann  
in Altona  
133 = Suel (D.) Kaufm. Witwe  
in Güstrow  
134 = Meier (H. D.) Kauf. in Güstr.  
135 = Balwahns (Schneid. Wit-  
we A. E. in Güstrow)  
136 = Glasers (Schulhalt. Witwe  
E. M. in Wismar)  
137 = von Hohen (J. E.) zu Ribn.  
138 = Möller (E. J.) Gastbecker  
139 = Wiegert (Schneid. Witwe)  
140 = Brandt (H.) Gastw. Witw.  
141 = Block (H.) Kleinbierbrauer X  
142 = Brinckmanns (M.) Schif-  
fer Witwe  
143 = Güsserow (M. J.) Becker  
in Güstrow  
144 = Kranstöver (Bundfütterer)  
145 = Dahm (J. A.) Salzhaack  
146 = Otto (J. J.) Acad. Ped. W.  
147 = Kranstöver (M. B.) Buch-  
binder in Lübeck  
148 = Jenzen (H. E.) Mehlhändl.

No. Nr.

- 149 = Jenzen (J. H.) Schiffer  
150 = Sauerkohl (E. E.) Advocat  
in Güstrow  
151 = Mohnsen (H.) Weinhändl.  
152 = Höhnßen (D.) Schuster  
153 = Karnatz (M. J.) Advocat  
in Güstrow  
154 = von Schützen (Frau Wit-  
we D. E. in Güstrow)  
155 = von Magdeburgs (Frau  
Witwe A. in Güstrow)  
156 = Storm (H.) Waisenvater  
in Ploen  
157 = Dohse (E. H.) Kaufm. Wit-  
we in Ploen  
158 = Meese (H. J.) Kaufmann  
159 = Schönfeldt (G. N.) Trai-  
teurs Witwe  
160 = Rathjens (Jungfer A. E.)  
161 = Jenzen (J.) Schiff. Witwe  
162 = Reichard (A.) Weißgärber  
in Wismar  
163 = Wölkens (J.) Tuchm. W.  
164 = Kloock (J. F.) Posth. Wit.  
165 = Wersewe (J.) Notarius in  
Güstrow  
166 = Boyen (Amtshauptmanns  
Jr. Wit. J. B. in Güstr.)  
167 = Schotters (Doctor. Theol.  
Frau Witwe)  
168 = Mohn (E.) Gärbers Witwe  
169 = Ritze (J. J.) Brauer in Güstf.  
170 = Palack (A.) Strumpf-Fabri-  
quer in Güstrow  
171 = Riedel (J. B. L.) Kaufmann  
172 = Burmeister (J. J. A.)  
Mehlhändler  
173 = Brennings (S.) Vöttigers  
Witwe

\* 2

174

No. Nr.		No. Nr.	
174	Brummerstaedt (E. H.) Pastor zu Serran	196	Mau (J. J.) Müller zu Wilsen
175	von Oldenburg (Fräul. S. D. zu Serran)	197	Glave (G. J.) Kaufmann
176	Spalding (E. J.) Kauf- mann zu Serran	198	Neuslings (E. S.) Witwe
177	Michaelsen (J. U.) Pensio- nair zu Glashagen	199	Dolbrecht (L.) Pfeiffenma- machers Witwe in Ribnig
178	Schmack (H.) Candidat	200	Petri (H. J.) Gärtner
179	Bauer (D.) Müller zu Evershagen	201	von Pressentien (E.) Obrist- lieutenant
180	Bauern (Jgf. A. zu Eversh.)	202	Ruffow (J.) Gärtner
181	Bohlen (E.) Müllers Wit- we zu Ribnig	203	Walter (Oberförster zu Gel- benlande)
182	Bühning (J. C.) Pastor zu Rietz	204	Müller (J. J.) Fastbecker
183	Bauer (J.) Mauermeister zu Golcken	205	Ramlau (Demois. M. E.)
184	Graeffe (E. J.) Diaconus in Barth	206	Zimmern (Demois. E. R.)
185	Krausen (J. L.) Schusters Witwe zu Dierckow	207	Eberhards (N.) Kauf. W.
186	Dedelow (N.) Traiteurs Witwe zu Rothspalck	208	Falckenhagen (J. C.) Licht- haaken Witwe
187	Mahn (D. C.) Musici Wit- we aus Dobberan	209	Redderlien (J. M.) Schönsf.
188	Rungen (Küchenmeisters Witwe zu Ribnig)	210	Müller (sel. Senat. Fr. W.)
189	Tesin (J.) Pens. zu Görckhoff	211	Senckendorff (H.) Grob- schmidt Witwe
190	Davids (J.) Schiff. Witwe	212	Schwaben (seel. Doctoris Frau Witwe)
191	Angermanns (Zimmermañs Witwe A. S.)	213	Brunow (Kaufm. Witwe)
192	Engelbrecht (J. Gärb. W.)	214	Thöl (J.) Stellmacher
193	Burgmann (J. P.) Doctor in Güstrow	215	Fresen (D.) Kaufm. Witwe
194	Wedermanns (J. N.) Brandweinbr. Witwe	216	Vonneilich (Pastor zu ho- hen Demzien)
195	Langwedel (Capitains Fr. Witwe zu Wilsen)	217	Dieckmann (W. C.) Peru- quier aus Güstrow
		218	Pegelin (B.) Schiffer
		219	Stahl (J. H.) Rierner
		220	Diederichsen (J. M.) Pe- ruquier
		221	Schlessen (H.) Schuster Witwe zu Büßow
		222	Hirundars (A.) Fischer Witwe

No. Nr.

- 223 = Corduan (C. J.) Graupen-  
Müller zu Güstrow  
224 = Bernit (P.) Fischers Witwe  
225 = Bueck (J. C.) seel. Post-  
Secretairs Witwe  
226 = Tessensohns (J. P.) Bött-  
gers Witwe  
\* 227 = Steven (J.) Ziegelmeisters  
Witwe zu Oldhoff  
228 = Voigt (H.) Musicus  
229 = Kluten (C.) Schneid. Witwe  
230 = Borchwedel (seel. Kluten.  
Fr. Witwe in Güstrow)  
231 = Borchwedel (J. C.) Gast-  
wirth in Güstrow  
232 = Groos (J. C.) Mauermei-  
ster zu Leckendorf  
233 = Armerding (J. C.) Küster  
zu Barckentien  
234 = Storchen (J. S.) Trait. W.  
235 = Runge (J. A.) Küchenmei-  
ster zu Ribnis  
236 = Mittag (B. A.) Böttger zu  
Wohland  
237 = Kiesewetter (S.) Gastw.  
Witwe zu Schwerin  
238 = Weiskopff (J. N.) Hof-  
Commissar. zu Suerin  
239 = Ahrens (J.) Böttger  
240 = Kamlau (J. P.) Notarius  
zu Güstrow  
241 = Anders (H. H.) Pensionair  
hieselbst  
242 = Glindt Sen. (A.) Schiffer  
243 = Alwards (P.) Schiff. Wit.  
244 = Swolffen (J. A.) Decono-  
mie-Monitor  
245 = Flamm (P. N.) Doctor Me-  
dicinae in Güstrow

No. Nr.

- 246 = Wohlert (J.) Schiffer  
247 = Schönbergs (Kaufmanns  
Witwe M. zu Barth)  
248 = Ranngieffer (C. C.) Königl.  
Accis. Inspector zu Barth  
249 = Franck (J. P.) Secretair  
250 = Gerdes (J.) Kaufm. Witwe  
251 = Gerdes (J. H.) Kaufmann  
252 = Scharschmide (C.) Mau-  
ermann  
253 = Schulz (A.) Kleinschmids  
Witwe zu Hamburg  
254 = Drahn (J. C.) Licht. Wit.  
255 = Francken (Demois. M. D.)  
256 = Frenz Jun. (J. C.) Weinh.  
257 = Vossen (Jungfer M. C.)  
258 = Wiesen (B.) Kaufm. Witwe  
259 = Schlüter (J. J.) Knopfm.  
260 = Jäger (S.) Korbmacher  
261 = Kluch (N. C.) Schneider  
262 = Hoffmann (G.) Schnei-  
ders Witwe  
263 = Frenz Sen. (Weindhändl.)  
264 = Reuter (Notarius)  
265 = Langkopff (H. G.) Cantor  
\* 266 = Goldstedt (D. A.) Fastbeck.  
267 = Meiern (Demois. S. M.)  
268 = von Plathen (D. Fräulein)  
269 = Suhren (Demoiselle M.)  
270 = Brach (D. C.) Chirurgus  
271 = Rahm (J. G.) Goldschmide  
\* 272 = Rahm (J. J.) Goldschmide  
zu Wismar  
273 = Schrepp (S.) Lichthaack  
zu Wismar  
274 = Sangaard (J. C.) Kaufm.  
zu Holstein Neustadt  
275 = Schulzen (J.) Stadthäger  
Witwe zu Rövershagen.

\* 3

276

No. Hr.		No. Hr.	
276	Riedel (J. W.) Organist zu Neuenbuckow	305	Radloffs (Hinn.) Schiffer Witwe
277	Burgmann (Bürgermeist.)	306	Berg (J. J.) Kaufmann
278	Beselin (Protonotair)	307	Zhlers (Brauier Witwe in Güstrow)
279	Tiedemann (J. D.) Organ.	308	Müller (C.) C. E. Rath's Buchdrucker
280	Urtel (M. L.) Schuster zu Güstrow	309	Spiegelberg (Conrector)
281	Richters (C.) Kupferschm. Witwe zu Güstrow	310	Unger (J. C.) Landes. Exe- cutoris Witwe zu Malchin
282	Dose (C. C.) Gläser	311	Weinert (S. J.) Kuchenb.
283	Gerdes (B.) Kaufm. Witwe	312	Triumph (J. J.) Mahler
284	Niemann (Sen. Jr. Witw.)	313	Kotermanns (S.) Infor- matoris Witwe
285	Eggerdes (Magisters Frau Witwe)	314	Nickel (J. C.) Tischler
286	Fschenbach (C. C.) Prof.	315	Johnffen (A. C.) Peruquier
287	Bülow (J. J.) Rathsverw.	316	Stuten (C.) Pension. Wit.
288	Lehmann (Demosf. S. D.)	317	Sommer (J. C.) Compag- nie Feldscherer
289	Lehmann (Demosf. B. M.)	318	Voigt (G.) Raschm. Witwe
290	Ränberg (Tanzmeist. Wit.)	319	Teckel (C.) Unterofficier zu Suerin
291	Niemann (J.) Secretair	320	Brand (W. C. L.) Bürger- meister in Suerin
292	Schütz (Notarii Witwe)	321	Schulz (Stadt. Secretair Witwe in Suerin
293	Heynissius (J.) Baaders Witwe	322	Lütckens (C.) Tischler Wit- we zu Marlow
294	Ruhlmann (Demosf. L. M.)	323	Buddig (J. H.) Rath's. Chirurgus
295	Rohde (J.) Schiffer	324	Dethloff (J. W.) Raschm.
296	Sehrmann (H.) Holzdrechsel.	325	Dethloff (C.) Raschma- chers Witwe
297	Roch (Knopfmachers Wit.)	326	Bölschow (Strandinspect.)
298	Wendt (H. C.) Schusters Witwe	327	Lautensack (C.) Leinwieder
299	Mussehl (D. W.) Pastor zu Baumgarten	328	Möller (F.) Tischlers Wit.
300	Mussehl (C. A.) Senator zu Malchow	329	Wiese (Doctor und Senat.)
301	Mussehl (C.) Kaufm. Wit.	330	Hansen (L.) Segelmacher
302	Tecklenburg (M. G.) Mu- sicus in Lübeck	331	Juncke (J.) Buchhalter
303	Goldstädt (D. J.) Fastbeck.		
304	Kopffahlen (C.) Drellwe- bers Witwe		

No. Nr.

- 332 = Brömse (Nuct. Secretair)  
333 = Plänert (Monfr. S. G.)  
334 = Klinkmann (A.) Bildhau-  
ers Witwe  
335 = Lüders (Demois. A. C. I. in  
Suerin)  
336 = Schilling (J. G.) Gastw.  
337 = von Bodeck (H. J.) Major  
338 = Berner (A. E.) Kammacher  
339 = Lohrmann (J. E.) Losbeck.  
340 = Biestorff (J.) Kaufm. Wit.  
341 = Biestorff (J. E.) Kaufmann  
342 = Jürns (Nichthaacks Witwe)  
343 = Möller (C. D.) Tischler  
344 = Hasselmann (D.) Unteroff.  
345 = Hartwig (J. H.) Mehls.  
346 = Lange (J. I.) Doctor  
347 = Hartwig (J. E.) Cammer-  
Erecutor  
348 = Hagenau (J. G.) Secretair  
349 = Babst (G. E.) Registrator  
350 = Matthiessen (Beckers Wit.)  
351 = Bose (J. E. J.) Theerhaack  
352 = Drümpler (J. H.) Gärtner  
353 = Schröder (J. E.) Buchb.  
354 = Schröder (C. H.) Buch-  
binders Witwe  
355 = Tesch (J. B.) Chirurgus  
356 = Meier (P.) Schiff. Witwe  
357 = von Sperling (M. Fräul.)  
358 = von der Lühe (C. E. Fräul.)  
359 = von der Lühe (A. I. Fräul.)  
360 = Hecht (J. J.) Altschuster  
361 = Mey (I. V.) Stadtmusicant  
362 = Hieram (Rathsmusicant in  
Bismar)  
363 = Meier (J. M.) Materialist  
364 = Tieden (J.) Becker Witwe  
365 = Weidemann (S.) Schust.

No. Nr.

- 366 = Mllers (H. H.) Cantor  
367 = Wackerow (Kaufmann)  
368 = Hansen (A.) Grobschmidt zu  
Corseur in Dännemarf  
369 = Lerch (P.) Tischler zu Nest-  
wed in Dännemarf  
370 = Johnssen (G.) Tischler in  
Gosselsfelde Kloster  
in Dännemarf  
371 = Tiepcke (J. A.) Peruquier  
372 = Ahlgren (M.) Peruquier  
373 = Rohden (S. E.) Contro-  
leurs Witwe in Güstrow  
374 = Mahncken (H. J.) Zeichen-  
Einnehmers Witwe  
375 = Berglöwe (C. P.) Peruqu.  
376 = Levien (C. D.) Cämmerey  
Müller  
377 = Zeuck (C.) Kaufmann  
378 = Berg (J.) Schulhalter  
379 = Heitmann (Schiffer)  
380 = Schnabel (Conditor)  
381 = Freitag (C. W.) Kauf-  
manns Witwe  
382 = Martinssen (B.) Tischler  
383 = Goldstädt (J. J.) Kauf-  
manns Witwe  
384 = Richter (Canzel. Secretair)  
385 = Warnemünde (J. E.)  
Rathsverw. Frau Witwe  
in Güstrow  
386 = Wulffleff (J. J.) Ant-  
manns Frau Witwe zu  
Neubrandenburg  
387 = Lunsow (J. J.) Maurers  
Witwe  
388 = Goldstädt (H.) Kaufmann  
389 = Moriz (H.) Schneider zu  
Euan

No. Nr.

- 390 = Hilgendorff (J. J.) Sena-  
tor zu Büßow  
391 = Barckley (J. H.) Kauf-  
mann in Lübeck  
392 = Schmidt (N. J.) Kauf-  
mann in Güstrow  
393 = Nettelbeck's (E.) Schiffer  
Witwe  
394 = Hinrichs (J. E.) Baucom-  
missairs Witwe  
395 = Gründling (E.) Sattler  
396 = Roggenbau Rathsverw.  
Frau Witwe  
397 = Schachtebeck (J. E.) Ca-  
stellan zu Lübeck  
398 = Detharding (Doct. Theol.)  
399 = Cordt (E.) Küster zu Ca-  
velstorff  
400 = Lerch (D.) Müller zu Klin-  
gendorff  
401 = Lublow (E.) Farateur zu  
Güstrow  
402 = Seemanns (J. J.) Mäc-  
lers Witwe  
403 = Seemann (J. J.) Copiist  
404 = Seemann (Demois. M. M.)  
405 = Dresen (J. I.) Secretair  
406 = Wipperten (Demois. E. E.  
E. zu Dobberan)  
407 = Ledder (D.) Schiff. Wit.  
408 = Brandt (Oberamtman zu  
Hirschbura)  
409 = Rahlen (Amtsverwalters Fr.  
Witwe in Büßow)  
410 = Düffert (J. J.) Lichthaack  
411 = Ladewig (J. B.) Buchb.  
412 = Gloffson (Kaufmann)  
413 = Wahrmann (E.) Damma-  
sten Webers Witwe

No. Nr.

- 414 = Stehr (J. E.) Pensionairs  
Witwe zu Wichmannstorff  
415 = Richter (J. E.) Schuster  
416 = Howisch (J. P.) Kauf-  
mann zu Güstrow  
417 = Hagemeister (H.) Verwal-  
ters Witwe zu Barges-  
hagen  
418 = Gallenbach (J. F.) Gastw.  
419 = Gothan (J. E.) Salzhaack  
420 = Schuckmannen (Demois.  
U. M.)  
421 = Scheel (E. J.) Müller zu  
Dierckow  
422 = Dondorff sen. (Gastwirths  
Witwe)  
423 = Goldt (J. H.) Amtszimmer-  
meister in Dobbran  
424 = Meier (N.) Wachtmeisters  
Witwe zu Ludwigslust  
425 = Meier (D.) Apotheker zu  
Dobberan  
426 = Normann (Schuster zu  
Dobberan)  
427 = Schultz (Grobtschmide Wit-  
we zu Dobberan)  
428 = Diederichssen (Pastor zu  
Steffenshagen)  
429 = Birckenstädt (Pastor zu  
Golbe)  
430 = Neumann (Pastor zu Neu-  
burg)  
431 = Schmidts (E.) Past. Fr.  
Witwe zu Kößow  
432 = Zinck (D. A.) Präpositus zu  
Kessien  
433 = Zincken (Demois. E. E. zu  
Kessien)  
434 = Lücke (I.) Weber zu Zoitew.

No. Hr.

- 435 = von Hannecken (Vice-Director)  
436 = Redings (J.) Brettschneiders Witwe  
437 = Stier (H.) Raschm. Witwe  
438 = Liseberg (P. W.) Verwaltungers Witwe  
439 = Linck Senior (Schneider)  
440 = Voss (M.) Schulh. Witwe  
441 = Wiesen (J. C.) Müllers Witwe zu Demmin  
442 = Papenhagen (J. C.) Perua.  
443 = Koch (P. C. J.) Landes-Consulent  
444 = Danckwarth (J.) Kaufm.  
445 = Schröder (J. G.) Commissions-Notarius  
446 = Knoop (H.) Böttger  
447 = Ruch (J. R.) Schiffer  
448 = Fckerbusch (C.) Weisgärb.  
449 = Lensner (S. Pösementrers Witwe)  
450 = Brügam (Schust. Witwe)  
451 = Egbrechten (Jungfer D.)  
452 = Berniz (C. G.) Accise-Einnehmers Witwe  
453 = Krey (M. L.) Senator  
454 = Nicolai (H. J. C.) Musicus zu Lübeck  
455 = Meier (H. C.) Schneider zu Neuhaus  
456 = von Staden (Jungfer M. M.)  
457 = Alwardt (J.) Kaufmann

No. Hr.

- 458 = Reinken (C.) Verw. Witwe  
459 = Both (H.) Schneider  
460 = Ruffow (J. J.) Gärtners Witwe  
461 = Collasius (E. D.) Pastor zu Viendorff und Ruffow  
462 = Salck (C.) Fischl. zu Marlow  
463 = Vieregs (Fischlers Witwe)  
464 = Seier (P. J.) Schiffer  
465 = Purzbach (C. H.) Schneid.  
466 = Jentzen (M.) Tischler aus Lüneburg  
467 = Rossow (J.) Graupenmüll.  
468 = Köwe (Buchhalters Witwe)  
469 = Schulz (H. H.) Schulhalt.  
470 = Livonius (G.) Cancellist in Güstrow  
471 = Schauer (C. L.) Cancellist in Güstrow  
472 = Looch (C. G.) Becker in Wismar  
473 = Richholz (W.) Filzmacher  
474 = Kohler (J.) Schneider zu Bügow  
475 = Gade (J. D.) Goldschmidt in Wismar  
476 = Bastian (Hauptmann)  
477 = Müller (J. A.) Feld-Commissairs Witwe zu Satow  
478 = Zaremann (Advocat)  
479 = Granzow (J. C.) Pastor zu Lütckendorff  
480 = Schulz (J. J.) Chirurgus zu Prigwalck

\* \*

Verz

# Verzeichniß

sämtlicher

## Supernumerarien

welche in der

### unzertrennlichen Zeichengesellschaft

bey

den Sterbfall ihrer Eheherrn wieder zum Beytrag eintreten.

No. Nr.

- 1 = Rohde (J.) Kaufmanns  
Ehefrau
- 2 = Fredland (H. C.) Kaufmanns  
Ehefrau
- 3 = Westphal (J. J.) Kaufmanns  
Ehefrau
- 4 = Peters (Pastoris Ehefrau)
- 5 = von Stade (Stadtewägers  
Ehefrau)
- 6 = Pries (J. J.) Kaufmanns  
Ehefrau
- 7 = Buddig (J.) Kaufmanns  
Ehefrau
- 8 = Preehn (Stadtewagschreibers  
Ehefrau)
- 9 = Berg (Vice-Directoris Ehefrau)
- 10 = Garmann (Commis. Notarii  
Ehefrau)
- 11 = Düwel (H. J.) Schneiders  
Ehefrau
- 12 = Pragst (D. P.) Gärber-  
Aeltestens Ehefrau

No. Nr.

- 13 = Schmidt (J. P.) Secretairs  
Ehefrau
- 14 = Thode (J. J.) Nädlers  
Ehefrau
- 15 = Bladt (C.) Stuhlmalers  
Ehefrau
- 16 = Ledder (J. J.) Küsters  
Ehefrau
- 17 = Riedel (Organistens Ehefr.)
- 18 = Enock (Reiffschläg. Ehefr.)
- 19 = Plänert (Lieuten. Ehefrau)
- 20 = Hüser (Organist. Ehefrau)
- 21 = Jensen (J. P.) Schiffers  
Ehefrau
- 22 = Hartmann (Consist. Raths  
Ehefrau)
- 23 = Carstens (P.) Fastb. Ehefr.
- 24 = Sönings (N. H.) Gärber-  
Aeltestens Ehefrau
- 25 = Busch (A. J.) Schiffers  
Ehefrau
- 26 = Wagner (C.) Zimmermanns  
Ehefrau

- No. Hr.
- 27 = Zeuckendorff (J. J.) Dam-  
mastenwebers Ehefrau
- 28 = Gabriel (J. G.) Huthma-  
chers Ehefrau
- X 29 = Niehenc (Magisters Ehe-  
frau)
- 30 = Müller (Decon. Convictorii  
Ehefrau)
- 31 = Meier (J. S.) Doctoris  
Ehefrau
- 32 = Heberer (J. C.) Kaufmanns  
Ehefrau
- 33 = Dibbe (Notar. Ehefrau)
- 34 = Zerberding (G. H.) Kauf-  
manns Ehefrau
- 35 = Gottspfenning (B. H.)  
Zimngießers Ehefrau
- 36 = Buchert (J. C.) Inspectoris  
Ehefrau
- 37 = Sprengel (J. M.) Docto-  
ris Ehefrau
- 38 = Stier (E. W.) Kaufmanns  
Ehefrau
- 39 = Engelbrecht (G. J.) Kauf-  
manns Ehefrau
- 40 = Dörcks (J. J.) Kaufmanns  
Ehefrau
- 41 = Burgmann (J. C.) Docto-  
ris Theol. Ehefrau
- 42 = Petri (Magisters Ehefrau)
- 43 = Michelfsen (J. J.) Canto-  
ris Ehefrau
- 44 = Laue (J.) Gäriners Ehefr.
- 45 = Wiegert (S.) Kaufmanns  
Ehefrau
- 46 = Lütckens (D. C.) Grob-  
schmidts Ehefrau
- 47 = Evers (C.) Leichenbitters  
Ehefrau

- No. Hr.
- 48 = Witt (J. C.) Kleinschmidts  
Ehefrau)
- 49 = Ahlers (Weinhändl. Ehefr.)
- 50 = Beckmann (M.) Zimmer-  
meisters Ehefrau
- 51 = Penzien (G. H.) Bauschrei-  
bers Ehefrau
- 52 = Stever (Raths. Secretairs  
Ehefrau)
- 53 = Schubbert (E. J.) Brau-  
ers Ehefrau in Güstrow
- 54 = Schrizmeier (H.) Klemp-  
ners Ehefrau
- 55 = Ditmer (Amtmanns Ehefr.)
- 56 = Holsten (C.) Kaufmanns  
Ehefrau
- 57 = Schröder (J.) Raschma-  
machers Ehefrau aus  
Dobberan
- 58 = Barckley (Kaufmanns Ehe-  
frau)
- 59 = Reincke (J.) Fischers Ehefr.
- 60 = Zauer (J.) Fischers Ehefr.
- 61 = Plahn (J. J.) Fischers  
Ehefrau
- 62 = Möller (J. C.) Goldschmidts  
Ehefrau
- 63 = Danmann (J. J.) Altschul-  
sters Ehefrau
- 64 = Kröger (J. D.) Gastwirths  
Ehefrau auf der Müß-  
len-Thor Zingel
- 65 = Zahn (J. J.) Magisters  
Ehefrau in Güstrow
- 66 = Meier (H.) Kaufmanns  
Ehefrau in Güstrow
- 67 = von Zoben (J. E.) Ehefrau  
in Ribniz

No. Nr.  
 68 = Möller (C. J.) Fassbeckers  
 Ehefrau  
 69 = Block (H.) Kleinbierbrauer  
 Ehefrau  
 70 = Güsserow (N. J.) Beckers  
 Ehefrau in Güstrow  
 71 = Dahm (J. A.) Salzhaackens  
 Ehefrau  
 72 = Krabnstöwer (N. B.)  
 Buchbinders Ehefrau in  
 Lübeck  
 73 = Jenzen (J. H.) Schiffers  
 Ehefrau  
 74 = Mohnsen (H.) Weinhänd-  
 lers Ehefrau  
 75 = Höhnssen (D.) Schusters  
 Ehefrau  
 76 = Karnaz (M. J.) Advocats  
 Ehefrau in Güstrow  
 77 = Meese (H. J.) Kaufmanns  
 Ehefrau  
 78 = Reichardt (A.) Weißgär-  
 bers Ehefrau in Wismar  
 X 79 = Wersewe (J.) Notarius  
 Ehefrau in Güstrow  
 80 = Ritze (J. J.) Brauers Ehe-  
 frau in Güstrow  
 81 = Palack (A.) Strumpf-Fa-  
 briquers Ehefr. in Güstrow  
 82 = Burmeister (J. J. A.) Mehl-  
 händlers Ehefrau  
 83 = Brummerstädt (E. H.)  
 Pastoris Ehefr. zu Serran  
 84 = Michaelsen (J. U.) Pensio-  
 nairs Ehefr. zu Glashagen  
 85 = Bühring (J. C.) Pastoris  
 Ehefrau zu Rieth  
 86 = Bauer (J.) Mauermeisters  
 Ehefrau zu Golcken

No. Nr.  
 87 = Testien (J.) Pensionairs  
 Ehefrau zu Gorchhoff  
 88 = Burgmann (J. P.) Docto-  
 ris Ehefrau in Güstrow  
 X 89 = Mau (J. J.) Müllers Ehe-  
 frau zu Wilsen  
 90 = Glave (G. J.) Kaufmanns  
 Ehefrau  
 91 = Petri (H. J.) Gärbers Ehefr.  
 92 = Walter (Oberförsters Ehe-  
 frau zu Gelbensande)  
 93 = Müller (J. J.) Fassb. Ehefr.  
 94 = Reddelien (J. M.) Schön-  
 färbers Ehefrau  
 95 = Vonneilich (Past. Ehefrau  
 zu Hohen Demzien)  
 96 = Dieckmann (W. C.) Peru-  
 quiers Ehefrau zu Güstrow  
 97 = Pegelien (B.) Schiffers  
 Ehefrau  
 98 = Diedrichssen (J. M.) Pe-  
 ruquiers Ehefrau  
 99 = Corduan (C. J.) Graupen-  
 Müllers Ehefr. zu Güstrow  
 100 = Voigt (H.) Musicus Ehefr.  
 101 = Groos (J. C.) Mauermei-  
 sters Ehefr. zu Ievkendorff  
 102 = Armerding (J. C.) Küsters  
 Ehefrau zu Barckenien  
 103 = Runge (J. A.) Küchenmei-  
 sters Ehefrau zu  
 Ribnis  
 104 = Mittag (B. A.) Böttgers  
 Ehefrau zu Wohlant  
 105 = Weiskopff (J. N.) Hof-  
 Commissarius Ehefrau  
 zu Suerin  
 106 = Ahrens (J.) Böttgers Ehe-  
 frau

No. Nr.

- 107 = Anders (H. H.) Pensionairs  
Ehefrau hieselbst  
108 = Swolffen (J. A.) Decono-  
mie-Monitors Ehefrau  
109 = Glamm (P. N.) Doct. Med.  
Ehefrau zu Güstrow  
110 = Wohler (J.) Schiffers  
Ehefrau  
111 = Ranngieser (C. E.) Königl.  
Accis-Inspectoris Ehe-  
frau zu Barth  
112 = Franck (J. P.) Secretairs  
Ehefrau  
113 = Schlüter (J. J.) Knopfmach-  
ers Ehefrau  
114 = Jäger (S.) Korbmachers  
Ehefrau  
115 = Kluth (N. C.) Schneiders  
Ehefrau  
116 = Frenz Senior. (Weinhänd-  
lers Ehefrau)  
117 = Goldstädt (D. A.) Fastbe-  
ckers Ehefrau  
118 = Brach (D. C.) Chirurgus  
Ehefrau  
119 = Rahm (J. G.) Goldschmidts  
Ehefrau  
120 = Schrepp (S.) Lichtehaackens  
Ehefrau zu Bismar  
121 = Sangaard (J. C.) Kauf-  
manns Ehefrau zu Hol-  
stein Neustadt  
122 = Riedel (J. W.) Organistens  
Ehefrau zu Neubuckow  
123 = Burgmann (Bürgermei-  
sters Ehefrau)  
124 = Beselien (Protonotairs Ehe-  
frau)

No. Nr.

- 125 = Tiedemann (J. D.) Orga-  
nistens Ehefrau  
126 = Urtel (M. L.) Schusters  
Ehefrau zu Güstrow  
127 = Dose (C. E.) Gläfers Ehefr.  
128 = Eschenbachs (C. E.) Pro-  
fessoris Ehefrau  
129 = Bülow (J. J.) Rathsver-  
wandten Ehefrau  
130 = Rohde (J.) Schiffers Ehe-  
frau  
131 = Sehrmann (H.) Holzdrechs-  
ler Ehefrau  
132 = Mussehl (D. W.) Pasto-  
ris Ehefrau zu Baum-  
garten  
133 = Mussehl (C. A.) Senatoris  
Ehefrau zu Malchow  
134 = Tecklenburg (M. G.) Mu-  
sicus Ehefrau in Lübeck  
135 = Goldstädt (D. J.) Fastbe-  
ckers Ehefrau  
136 = Müller (C.) C. E. Raths  
Buchdruckers Ehefrau  
137 = Spiegelberg (Conrectoris  
Ehefrau)  
138 = Weinert (S. J.) Kuchen-  
beckers Ehefrau  
139 = Triumph (J. J.) Mahlers  
Ehefrau  
140 = Nickel (J. C.) Tischlers  
Ehefrau  
141 = Sommer (J. C.) Compag-  
nie Feldscherers Ehefr.  
142 = Teckel (C.) Unterofficiers E-  
hefrau zu Suerin  
143 = Brand (W. C. L.) Bürger-  
meisters Ehefrau zu  
Suerin

\*\* 3

144

No. Nr.  
 144 = Buddig (J. H.) Raths. Chi-  
 rurgii Ehefrau  
 145 = Detbloff (J. W.) Rasch-  
 makers Ehefrau  
 146 = Böckow (Strand-Inspe-  
 ctoris Ehefrau)  
 147 = Lautensack (C.) Leinsieders  
 Ehefrau  
 148 = Wiese (A.) Doct. und Se-  
 natoris Ehefrau  
 149 = Hansen (L.) Seegelmachers  
 Ehefrau  
 150 = Juncke (J.) Buchhalters  
 Ehefrau  
 151 = Brömse (Auctions- Secree-  
 tarii Ehefrau)  
 152 = Schilling (J. G.) Gast-  
 wirths Ehefrau  
 153 = von Bodeck (H. J.) Ma-  
 jors Ehefrau  
 154 = Berner (A. E.) Kamma-  
 chers Ehefrau  
 155 = Lohrmann (A. J. C.) Loos-  
 beckers Ehefrau  
 156 = Biestorff (J. C.) Kauf-  
 manns Ehefrau  
 157 = Möller (C. D.) Tischlers  
 Ehefrau  
 158 = Hasselmann (D.) Unterof-  
 ficiers Ehefrau  
 159 = Lange (J. L.) Doctoris Ehe-  
 frau  
 160 = Hartwig (J. E.) Cammer-  
 Executoris Ehefrau  
 161 = Hagenau (J. G.) Secretarii  
 Ehefrau  
 162 = Bose (J. E. J.) Theerhaacks  
 Ehefrau

No. Nr.  
 163 = Drümpler (J. H.) Gärbers  
 Ehefrau  
 164 = Hecht (J. J.) Altschusters  
 Ehefrau  
 165 = Mey (L. B.) Stadt Musi-  
 cantens Ehefrau  
 166 = Meier (J. N.) Materiali-  
 stens Ehefrau  
 167 = Weidemann (S.) Schu-  
 sters Ehefrau  
 168 = Allers (H. H.) Cantoris  
 Ehefrau  
 169 = Wackerow (Kaufmanns  
 Ehefrau)  
 170 = Hansen (A.) Grobschmidts  
 Ehefrau zu Corseur in  
 Dännemarc  
 171 = Lerch (P.) Tischlers Ehe-  
 frau zu Nestwed in  
 Dännemarc  
 172 = Johnssen (G.) Tischlers  
 Ehefrau in Gosselsfelde  
 Kloster in Dännemarc  
 173 = Tiepcke (J. A.) Peruquiers  
 Ehefrau  
 174 = Ahlgren (M.) Peruquiers  
 Ehefrau  
 175 = Berglöwe (C. P.) Peru-  
 quiers Ehefrau  
 176 = Levien (C. D.) Cämmerey-  
 Müllers Ehefrau  
 177 = Heuck (C.) Kaufmanns  
 Ehefrau  
 178 = Zeitmann (Schiffers Ehe-  
 frau)  
 179 = Schnabel (Conditoris Ehe-  
 frau)  
 180 = Martinssen (B.) Tischlers  
 Ehefrau

No. Hr.  
 181 = Richter (Canzel. Secretarii  
 Ehefrau)  
 182 = Moritz (H.) Schneiders  
 Ehefrau zu Suan  
 183 = Hilgendorff (J. J.) Sena-  
 toris Ehefrau zu  
 Bülow  
 184 = Schmidt (N. J.) Kaufm.  
 Ehefrau in Güstrow  
 185 = Gründling (C.) Sattlers  
 Ehefrau  
 186 = Schachtebeck (J. C.) Ca-  
 stellans Ehefrau zu  
 Lübeck  
 187 = Detharding (Doct. Theol.  
 Ehefrau)  
 188 = Cordt (C.) Küsters Ehefrau  
 zu Cavestorff  
 189 = Lerch (D.) Müllers Ehe-  
 frau zu Klingendorff  
 190 = Luplow (C.) Taxateurs  
 Ehefrau in Güstrow  
 191 = Dresen (F. L.) Secretarii  
 Ehefrau  
 192 = Brandt (Ober. Amtmanns  
 Ehefrau zu Hirsch-  
 burg)  
 193 = Duffert (J. J.) Lichthaacks  
 Ehefrau  
 194 = Ladewig (J. B.) Buchbin-  
 ders Ehefrau  
 195 = Oloffson (Kaufmanns Ehe-  
 frau)  
 196 = Richter (J. C.) Schusters  
 Ehefrau  
 197 = Gallenbach (J. J.) Gast-  
 wirths Ehefrau  
 198 = Gothan (J. C.) Salzhaa-  
 ckens Ehefrau

No. Hr.  
 199 = Goldt (J. H.) Amts. Zim-  
 meisters Ehefrau in  
 Dobberan  
 200 = Meier (D.) Apothekers Ehe-  
 frau zu Dobberan  
 201 = Normann (Schusters Ehe-  
 frau zu Dobberan)  
 202 = Diederichssen (Pastoris E-  
 hefrau zu Steffenshagen)  
 203 = Graeffe (C. F.) Diaconus  
 Ehefrau in Barth  
 204 = Birckenstädt (Pastoris E-  
 hefrau zu Golbe)  
 205 = Neumann (Pastoris Ehe-  
 frau zu Neuburg)  
 206 = Lütcke (L.) Webers Ehefrau  
 zu Loitenwinkel  
 207 = von Hannecken (Vice-Di-  
 rectoris Ehefrau)  
 208 = Linck Senior. (Schneiders  
 Ehefrau)  
 209 = Papenhagen (J. C.) Peru-  
 quiers Ehefrau  
 210 = Koch (P. C. F.) Landes-  
 Consulents Ehefrau  
 211 = Danckwarth (J.) Kaufm.  
 Ehefrau  
 212 = Schröder (J. G.) Commis-  
 sions. Notarii  
 Ehefrau  
 213 = Knoop (H.) Böttgers Ehe-  
 frau  
 214 = Ruth (F. R.) Schiffers  
 Ehefrau  
 215 = Eckerbusch (C.) Weisgär-  
 bers Ehefrau  
 216 = Krey (M. L.) Senatoris  
 Ehefrau

No. Hr.

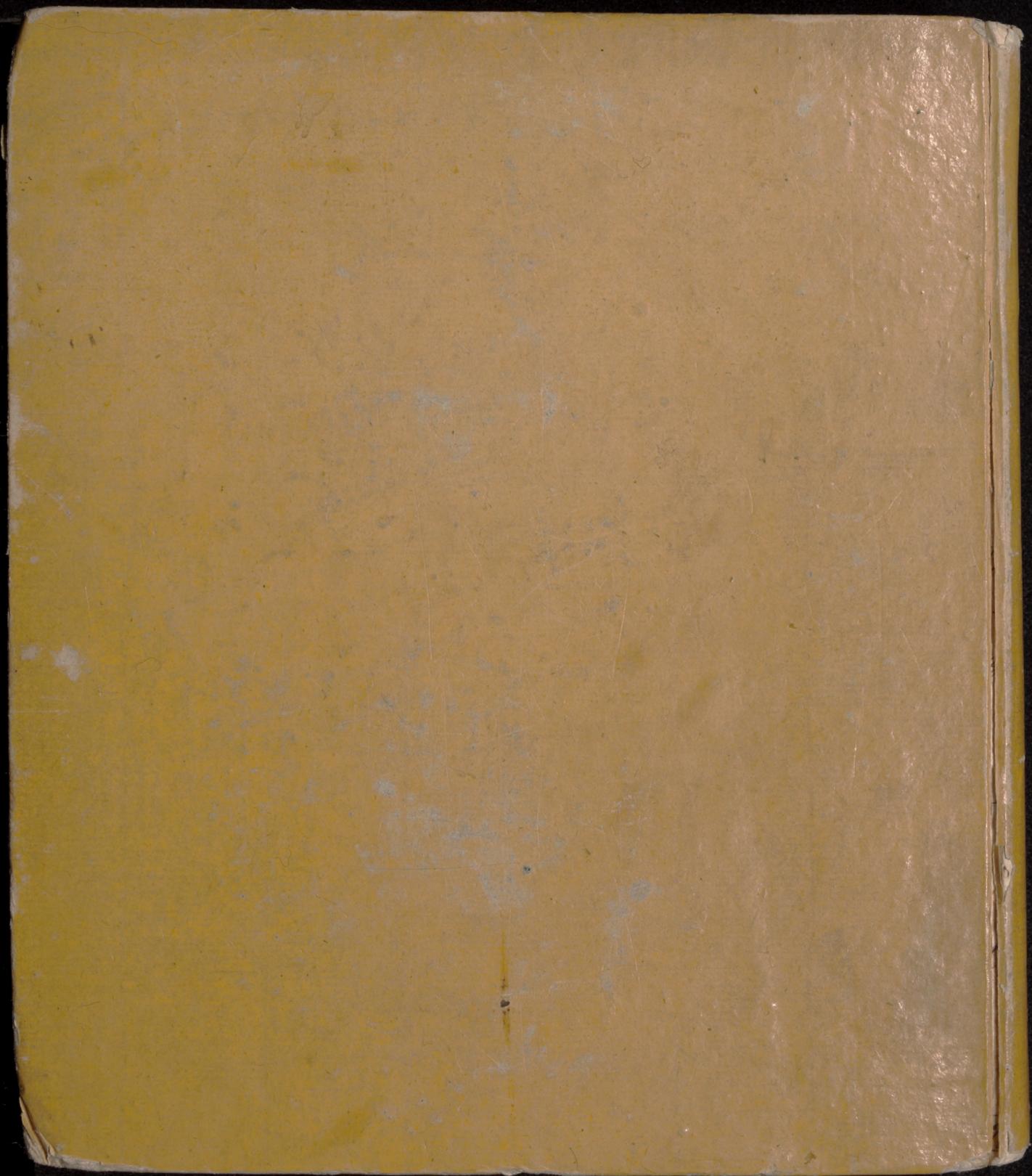
- 217 = Nicolai (H. J. C.) Musi-  
ci Ehefrau zu Lübeck  
218 = Meier (H. C.) Schneiders  
Ehefrau zu Neuhaus  
219 = Alwardt (J.) Kaufmanns  
Ehefrau  
220 = Both (H.) Schneiders Ehe-  
frau  
221 = Collasius (C. D.) Pastoris  
Ehefrau zu Biendorff  
und Ruffow  
222 = Falck (C.) Tischlers Ehefrau  
zu Marlow  
223 = Seier (P. J.) Schiffers  
Ehefrau  
224 = Putzbach (C. H.) Schnei-  
ders Ehefrau  
225 = Rossow (J.) Graupenmül-  
lers Ehefrau  
226 = Schulz (H. H.) Schulhal-  
ters Ehefrau  
227 = Livonius (G.) Cancellists  
Ehefrau in Güstrow

No. Hr.

- 228 = Schauer (C. L.) Cancellists  
Ehefrau in Güstrow  
229 = Looß (C. G.) Beckers Ehe-  
frau zu Wismar  
230 = Richholz (W.) Filtzma-  
chers Ehefrau  
231 = Kohler (J.) Schneiders  
Ehefrau zu Büßow  
232 = Gade (J. D.) Goldschmidts  
Ehefrau in Wismar  
233 = Bastian (Hauptmanns Ehe-  
frau)  
234 = Hartmann (Advocats Ehe-  
frau)  
235 = Granzow (J. C.) Pasto-  
ris Ehefrau zu  
Lütckendorff  
236 = Schulz (J. J.) Chirurgi  
Ehefrau zu Prigwalck  
237 = Agricola (Director. Com-  
missions. Pedels Ehe-  
frau)



1-54.





het dieses Vieh auf der gemeinen Stadtweide, so ist  
er zu verdoppeln, mithin überhaupt respective 24 fl.,  
12 fl., 2 fl., und außerdem von Gänsen das Stück  
bezahlen.

Zulage die Abbürdung der Krieger-Schulden zum  
at, so mag sich niemand davon entfreyen, gleichdenn  
Hospitalien, Kirchen, Armenhäuser, Stiftungen und  
nünen, Gesellschaften, Vormünder, Aemter und Gilden,  
s Vermögen, in Gleichförmigkeit obiger Vorschrift, zu  
haben.

die Bedürfnisse der Stadt keine Aussetzung gestatten,  
it Erhebung dieser außerordentlichen Steuer

ort der Anfang gemacht werden; und da  
die Aufbringung der Stadt-Bedürfnisse sowohl, als die  
ing des Credits der Stadt zur Absicht hat; so soll sothane  
ehender nicht aufhören, als bis die Stadt unleugbar  
Steuer sich selbst helfen, mithin nicht nur ihre gewöhn-  
Ausgaben beistreiten, sondern auch alle Jahre einige tau-  
eichsthaler von ihren Schulden abtragen kann.

der Berichtigung in Ansehung der Handelnden, des Ab-  
den Salarien und der Zulage vom Korn zur Mühle,  
s in Vorstehendem die Bestimmung erhalten, und so viel  
n Nr. 1. lit. b. bis k. und lit. m. inclusive, imgleichen  
r. 2. lit. a. b. e. vorkommenden Steuern betrifft; so  
ye in Quartal-Ratis entrichtet werden; dagegen aber auch  
dem ersten Monate des Quartals die Gebühr beschaffet  
it Einforderung der übrigen Steuer ist 14 Tage nach  
on dieser Patent-Verordnung der Anfang zu machen,  
Beytreibung vor allen Dingen von den Reichen und  
nden zu besorgen, den Unvermögenden aber auf zwey  
nachzusehen.

Jussu Senatus. Rostock den 30 Junius 1772.

S.)

H. V. Beselin,  
Protonotarius,

